

# Das Bürgerliche Gesetzbuch für Japan.

Übersetzt

von

Dr. jur. L. Vonholm,

Professor an der Kaiserlichen Universität Tokyo.

Zweiter Band.

Forderungsrecht.



Tokyo, März 1896.

Selbstverlag des Verfassers.

Zu haben Kossberg'sche Hofbuchhandlung in Leipzig.

---

Druck von Kōtubunsha Tokyo.





## INHALTSVERZEICHNISS.

---

<b>Erster Abschnitt.</b>	Allgemeine Bestimmungen ... ..	399-520.
<b>Erste Abtheilung.</b>	Gegenstand des Forderungsrechts ... ..	399-411.
<b>Zweite Abtheilung.</b>	Wirkung des Forderungsrechts ... ..	412-426.
<b>Dritte Abtheilung.</b>	Mehrheit von Gläubigern und Schuldnern	427-465.
<b>Erste Unterabtheilung.</b>	Allgemeine Bestimmungen ... ..	427.
<b>Zweite Unterabtheilung.</b>	Untheilbare Verpflichtung ... ..	428-431.
<b>Dritte Unterabtheilung.</b>	Gesamtschuld ... ..	432-445.
<b>Vierte Unterabtheilung.</b>	Bürgschaft ... ..	446-465.
<b>Vierte Abtheilung.</b>	Die Abtretung der Forderung ... ..	466-473.
<b>Fünfte Abtheilung.</b>	Untergang der Forderung ... ..	474-520.
<b>Erste Unterabtheilung.</b>	Erfüllung... ..	474-504.
<b>Zweite Unterabtheilung.</b>	Aufrechnung... ..	505-512.
<b>Dritte Unterabtheilung.</b>	Neuerungsvertrag ... ..	513-518.
<b>Vierte Unterabtheilung.</b>	Erlaß ... ..	519.
<b>Fünfte Unterabtheilung.</b>	Vereinigung von Gläubiger und Schuldner.	520.
<b>Zweiter Abschnitt.</b>	Vertrag ... ..	521-696.
<b>Erste Abtheilung.</b>	Allgemeine Bestimmungen ... ..	521-578.
<b>Erste Unterabtheilung.</b>	Entstehung des Vertrags ... ..	521-532.
<b>Zweite Unterabtheilung.</b>	Wirkung des Vertrags ... ..	533-539.
<b>Dritte Unterabtheilung.</b>	Rücktritt ... ..	540-548.
<b>Zweite Abtheilung.</b>	Schenkung ... ..	549-554.
<b>Dritte Abtheilung.</b>	Kauf ... ..	555-585.
<b>Erste Unterabtheilung.</b>	Allgemeine Bestimmungen ... ..	555-559.
<b>Zweite Unterabtheilung.</b>	Wirkung des Kaufs ... ..	550-578.
<b>Dritte Unterabtheilung.</b>	Wiederkauf ... ..	579-585

Vierte Abtheilung. Tausch ... ..	586.
Fünfte Abtheilung. Darlehen ... ..	587-592.
Sechste Abtheilung. Leihe ... ..	593-600.
Siebente Abtheilung. Sachmiete... ..	601-604.
Erste Unterabtheilung. Allgemeine Bestimmungen ... ..	601-604.
Zweite Unterabtheilung. Wirkung der Miethe ... ..	605-616.
Dritte Unterabtheilung. Endigung der Miethe ... ..	617-622.
Achte Abtheilung. Dienstmiethe ... ..	623-631.
Neunte Abtheilung. Werkvertrag ... ..	632-642.
Zehnte Abtheilung. Auftrag ... ..	643-656.
Elfte Abtheilung. Hinterlegung ... ..	657-666.
Zwölfte Abtheilung. Gesellschaft... ..	667-688.
Dreizehnte Abtheilung. Leibrente ... ..	689-694.
Vierzehnte Abtheilung. Vergleich ... ..	695-696.
Dritter Abschnitt. Geschäftsführung ohne Auftrag ... ..	697-702.
Vierter Abschnitt. Ungerechtfertigte Bereicherung... ..	703-708.
Fünfter Abschnitt. Unerlaubte Handlungen ... ..	709-724



# DRITTES BUCH.

DAS

## Forderungsrecht.

Erster Abschnitt.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

ERSTE ABTHEILUNG.

DER GEGENSTAND DES FORDERUNGSRECHTS.

399. Gegenstand einer Forderung kann auch eine nicht in Geld abschätzbare Leistung sein.

400. Wenn die Übergabe einer bestimmten Sache den Gegenstand der Forderung bildet, so hat der Schuldner bis zur Übergabe auf die Erhaltung der Sache die Sorgfalt eines ordentlichen Verwalters zu verwenden.

401. Wenn die den Gegenstand der Forderung bildende Sache nur der Gattung nach bezeichnet, und die Beschaffenheit der Sache weder durch die Natur des Rechtsgeschäfts noch durch den Willen der Beteiligten

bestimmt ist, so hat der Schuldner eine Sache mittlerer Art und Güte zu leisten.

Wenn in einem solchen Falle der Schuldner alle zur Leistung der Sache erforderlichen Handlungen vorgenommen, oder mit Zustimmung des Gläubigers die Sache ausgewählt hat, so bildet nun diese Sache den Gegenstand der Forderung.

402. Wenn die Forderung auf Geld gerichtet ist, so kann der Schuldner nach seiner Wahl in jeder umlaufenden Münzsorte zahlen, es sei denn, dass die Leistung in einer bestimmten Münzsorte erfolgen soll.

Wenn die den Gegenstand der Forderung bildende besondere Münzsorte zur Fälligkeitszeit keinen Zwangskurs mehr hat, so hat der Schuldner in einer anderen Münzsorte zu leisten.

Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn die Forderung auf die Leistung von Geld in einer ausländischen Münzsorte gerichtet ist.

403. Wenn der Betrag der Forderung in ausländischer Währung ausgedrückt ist, so kann der Schuldner in japanischer Währung nach dem für den Zahlungsort geltenden Kurswerthe leisten.

404. Für eine Forderung, welche zu verzinsen ist, sind beim Mangel einer anderen Willensbestimmung Zinsen zu fünf vom Hundert jährlich zu entrichten.

405. Wenn die Zinsen länger als ein Jahr rück-

ständig sind, und der Schuldner sie auch auf die Mahnung des Gläubigers nicht bezahlt, so kann der Gläubiger sie zum Kapital schlagen.

406. Wenn der Gegenstand der Forderung durch Wahl unter mehreren Leistungen bestimmt werden soll, so steht das Wahlrecht dem Schuldner zu.

407. Die Wahl des § 406 wird durch Willenserklärung gegenüber dem Gegner vollzogen.

Die Wahl kann nur mit Zustimmung des Gegners widerrufen werden.

408. Wenn der Wahlberechtigte nach Fälligkeit der Forderung trotz der an ihn unter Festsetzung einer angemessenen Frist gerichteten Aufforderung des Gegners innerhalb der Frist die Wahl nicht vollzieht, so geht das Wahlrecht auf den Gegner über.

409. Hat ein Dritter zu wählen, so wird die Wahl durch Willenserklärung an den Gläubiger oder an den Schuldner vollzogen.

Wenn der Dritte die Wahl nicht vollziehen kann oder nicht vollziehen will, so geht das Wahlrecht auf den Schuldner über.

410. Wenn die eine der Leistungen, welche den Gegenstand der Forderung bilden, von Anfang an unmöglich ist oder später unmöglich wird, so besteht das Forderungsrecht nur an den übrigen Leistungen

weiter. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Leistungen, welche durch die Schuld desjenigen Theiles, dem das Wahlrecht nicht zusteht, untergegangen sind.

411. Die Wahl wirkt auf die Zeit der Entstehung der Forderung zurück; doch können dadurch die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

## ZWEITE ABTHEILUNG.

### WIRKUNG DES FORDERUNGSRECHTS.

412. Wenn die Erfüllung der Verpflichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen soll, so kommt der Schuldner mit dem Eintritt dieses Zeitpunktes in Verzug. Wenn für die Erfüllung ein unbestimmter Zeitpunkt festgesetzt ist, so kommt der Schuldner in Verzug von der Zeit an, wo er Kenntniss von dem Eintritt des Zeitpunktes erlangt hat. Wenn für die Erfüllung eine Zeit nicht bestimmt ist, so kommt der Schuldner in Verzug von der Zeit an, wo er zur Erfüllung der Forderung aufgefordert worden ist.

413. Wenn der Gläubiger sich weigert, die Leistung anzunehmen, oder wenn er sie nicht annehmen kann, so kommt er von der Zeit des Angebots der Erfüllung in Verzug.

414. Wenn der Schuldner nicht freiwillig erfüllt, so kann der Gläubiger bei dem Gericht beantragen,

dass er zur Erfüllung gezwungen werde, soweit nicht die Natur der Forderung entgegensteht:

Falls es sich im letzten Falle um ein Thun handelt, so kann der Gläubiger bei dem Gericht beantragen, dass dieses auf Kosten des Schuldners einen Dritten die den Gegenstand der Forderung bildende Handlung vornehmen lasse. Wenn indes die Vornahme eines Rechtsgeschäfts den Gegenstand der Forderung bildet, so tritt die gerichtliche Entscheidung an die Stelle der Willenserklärung des Schuldners.

Wenn eine Unterlassung den Gegenstand der Forderung bildet, so kann der Gläubiger verlangen, dass das vom Verpflichteten Vorgenommene beseitigt und für die Zukunft entsprechende Verfügungen getroffen werden.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird der Anspruch auf Schadensersatz nicht berührt.

415. Wenn der Schuldner eine dem Inhalt der Forderung entsprechende Erfüllung nicht macht, so kann der Gläubiger Schadensersatz beanspruchen.

Das Gleiche gilt, wenn dem Schuldner die Erfüllung durch einen ihm zur Last fallenden Umstand unmöglich wird.

416. Der Schadensersatzanspruch geht auf Ersatz desjenigen Schadens, welcher infolge der Nichterfüllung gewöhnlich zu entstehen pflegt.

Auch Schaden, welcher durch besondere Umstände entstanden ist, kann der Gläubiger ersetzt verlangen, wenn der Betreffende diese Umstände vorausgesehen hat oder hätte voraussehen müssen.

417. Der Betrag des Schadensersatzes ist beim Mangel einer entgegengesetzten Willenserklärung in Geld zu bestimmen.

418. Wenn den Gläubiger in Bezug auf die Nichterfüllung eine Verschuldung trifft, so hat das Gericht diesen Umstand bei der Festsetzung der Haftung für den Schadensersatz und des Betrags des Schadensersatzes in Rücksicht zu ziehen.

419. Der Betrag des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung einer auf Geld gerichteten Forderung bestimmt sich nach dem gesetzlichen Zinsfuß; doch ist der durch Vertrag festgesetzte Zinsfuß massgebend, soweit er höher ist als der gesetzliche.

In dem Falle des vorigen Absatzes braucht der Gläubiger den Schaden nicht zu beweisen, und der Schuldner kann sich nicht durch die Einrede der höheren Gewalt schützen.

420. Die Beteiligten können den Betrag des im Falle der Nichterfüllung zu ersetzenden Schadens im voraus festsetzen. Das Gericht kann den in dieser Weise bestimmten Betrag weder erhöhen noch vermindern.

Durch die Vorherbestimmung des Betrags des Schadensersatzes wird der Anspruch auf Erfüllung oder auf Auflösung nicht berührt.

Strafgeld gilt als vorher bestimmter Schadensbetrag.

421. Die Bestimmung des § 420 findet entspre-

chende Anwendung, wenn die Betheiligten vorher festsetzen, dass eine nicht in Geld bestehende Sache als Schadensersatz gegeben werden soll.

422. Wenn der Gläubiger den gesammten Werthbetrag der den Gegenstand der Forderung bildenden Sache oder Rechts als Schadensersatz erhalten hat, so tritt der Schuldner in Bezug auf die Sache oder das Recht ohne weiteres an die Stelle des Gläubigers.

423. Der Gläubiger kann zum Zwecke der Erhaltung seines Forderungsrechts Rechte, welche dem Schuldner zustehen, ausüben, soweit es sich nicht um höchstpersönliche Rechte des Schuldners handelt.

Ist die Forderung des Gläubigers noch nicht fällig, so kann er, abgesehen von blossen Erhaltungshandlungen, die Rechte des Schuldners nur durch das Gericht ausüben.

424. Wenn der Schuldner wissentlich ein dem Gläubiger nachtheiliges Rechtsgeschäft vorgenommen hat, so kann der Gläubiger bei dem Gericht die Aufhebung des Rechtsgeschäfts beantragen. Dies gilt aber gegenüber dem aus dem Rechtsgeschäft Bereicherten oder dem Erwerber nicht, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Erwerbes von den den Gläubiger benachtheiligenden Umständen keine Kenntniss gehabt haben.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes findet nur Anwendung auf Rechtsgeschäfte, welche ein Vermögensrecht zum Gegenstand haben.

425. Die nach § 424 erfolgte Aufhebung des Rechtsgeschäfts wirkt zu Gunsten aller Gläubiger.

426. Das Widerrufsrecht des § 424 geht durch Verjährung unter, wenn es nicht binnen zwei Jahren von der Zeit an, wo dem Gläubiger die den Widerruf begründenden Thatsachen bekannt geworden sind, geltend gemacht wird.

Das Gleiche gilt, wenn seit der Vornahme des Geschäfts zwanzig Jahre vergangen sind.

### DRITTE ABTHEILUNG.

#### MEHRHEIT VON GLÄUBIGERN UND SCHULDNERN.

##### ERSTE UNTERABTHEILUNG.

##### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

427. Wenn mehrere Gläubiger oder mehrere Schuldner vorhanden sind, und eine besondere Willensbestimmung nicht getroffen ist, so ist jeder zu gleichem Theile berechtigt oder verpflichtet.

##### ZWEITE UNTERABTHEILUNG.

##### UNTHEILBARE VERPFLICHTUNG.

428. Wenn bei mehreren Gläubigern der Gegenstand der Forderung nach seiner Natur oder nach dem Willen der Beteiligten untheilbar ist, so kann jeder Gläubiger für alle Gläubiger die Erfüllung fordern, und der Schuldner an jeden Gläubiger erfüllen.

429. Wenn im Falle des § 428 zwischen einem der mehreren Gläubiger und dem Schuldner ein Neuerungsvertrag oder ein Erlassvertrag abgeschlossen wird, so können die anderen Gläubiger trotzdem Erfüllung der ganzen Verpflichtung verlangen. Indessen ist dem Schuldner soviel zu erstatten, als auf den einen Gläubiger entfallen wäre, wenn er sein Recht nicht verloren hätte.

Im übrigen sind Handlungen, welche einer der mehreren Gläubiger vornimmt, oder Umstände, welche in seiner Person eintreten, den übrigen Gläubigern gegenüber ohne Wirkung.

430. Wenn Mehreren eine untheilbare Verpflichtung obliegt, so finden die Bestimmungen des § 429, sowie die für die Gesamtschuld geltenden Vorschriften mit Ausnahme der §§ 434-440 entsprechende Anwendung.

431. Wenn sich die untheilbare Forderung in eine theilbare verwandelt, so kann jeder Gläubiger nur nach seinem Antheil Erfüllung fordern, und jeder Schuldner ist nur nach seinem Antheil zur Erfüllung verpflichtet.

### DRITTE UNTERABTHEILUNG.

#### DIE GESAMMTSCHULD.

432. Bei einer Gesamtschuld kann der Gläubiger jedem der mehreren Schuldner oder auch gleichzeitig oder nacheinander allen Schuldnern gegenüber die Erfüllung der ganzen Forderung oder eines Theiles der Forderung verlangen.

433. Wenn bei einem Gesamtschuldner ein Grund der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäfts vorliegt, so wird dadurch die Wirksamkeit der Verpflichtung der übrigen Schuldner nicht berührt.

434. Die Geltendmachung des Anspruchs auf Erfüllung gegenüber einem Gesamtschuldner wirkt auch gegenüber den anderen Gesamtschuldnern.

435. Durch den zwischen einem Gesamtschuldner und dem Gläubiger abgeschlossenen Neuerungsvertrag geht die Forderung zu Gunsten aller Schuldner unter.

436. Wenn ein Gesamtschuldner mit einer Forderung, die ihm dem Gläubiger gegenüber zusteht, aufrechnet, so geht die Forderung zu Gunsten aller Schuldner unter.

Solange der Gesamtschuldner, dem eine aufrechenbare Forderung zusteht, nicht aufgerechnet hat, können die anderen Schuldner seine Forderung nur nach Höhe des auf den erstgenannten Schuldner entfallenden Schuldanteils zur Aufrechnung bringen.

437. Der gegenüber einem Gesamtschuldner gewährte Erlass wirkt zu Gunsten der übrigen Schuldner nur nach Höhe des auf den erstgenannten Schuldner entfallenden Schuldanteils.

438. Wenn sich die Forderung mit der Schuld in der Person eines Gesamtschuldners vereinigt, so wird

es so angesehen, als wenn die Forderung von ihm durch Zahlung getilgt worden wäre.

439. Wenn zu Gunsten eines Gesamtschuldners Verjährung eingetreten ist, so werden dadurch die übrigen Gesamtschuldner nach Höhe des auf diesen einen Gesamtschuldner entfallenden Schuldanteils von ihrer Verpflichtung befreit.

440. Andere als die in §§434-439 bezeichneten Thatsachen, welche in der Person eines Gesamtschuldners eintreten, haben den übrigen Schuldnern gegenüber keine Wirkung.

441. Wenn alle oder mehrere Gesamtschuldner in Konkurs verfallen, so kann der Gläubiger seine Forderung gegen jede einzelne Konkursmasse zu ihrem vollen Betrag geltend machen.

442. Wenn ein Gesamtschuldner die Forderung bezahlt, oder sonst durch Aufopferungen aus seinem Vermögen die Befreiung aller Gesamtschuldner herbeigeführt hat, so kann er gegen die übrigen Schuldner nach Verhältniss ihres Schuldanteils Rückgriff nehmen.

Der Rückgriff erstreckt sich auf gesetzliche Zinsen von der Zeit der Zahlung oder des Eintritts des sonstigen Befreiungsgrundes an, sowie auf Erstattung der unvermeidlichen Kosten.

443. Wenn ein Gesamtschuldner, ohne zuvor den anderen Schuldnern davon, dass der Gläubiger ihn zur

Erfüllung aufgefordert, Mittheilung zu machen, zahlt oder durch sonstige Aufopferungen aus seinem Vermögen die Befreiung aller Gesamtschuldner herbeiführt, so können diejenigen von den übrigen Gesamtschuldnern, in deren Person eine Thatsache vorliegt, welche sie dem Gläubiger hätten entgegenstellen können, diese Thatsache nach Höhe ihres Schuldanteils dem erstgenannten Schuldner entgegenstellen. Stellen sie dem nachlässigen Schuldner die Aufrechnung entgegen, so kann dieser Schuldner seinerseits von dem Gläubiger Erfüllung der Verpflichtung, welche hätte aufgerechnet werden können, verlangen.

Wenn ein Gesamtschuldner, der durch Zahlung oder sonstige Vermögensaufopferungen die Befreiung aller Gesamtschuldner herbeigeführt hat, es unterlässt, hiervon den anderen Schuldnern Anzeige zu machen, und infolge dessen einer von diesen seinerseits in gutem Glauben zahlt oder sonst entgeltlich seine Befreiung erlangt, so kann letzterer verlangen, dass die Zahlung oder das sonstige Befreiungsgeschäft als wirksam behandelt werde.

444. Wenn ein Gesamtschuldner zur Rückerstattung unvermögend ist, so wird der Theilbetrag, bezüglich dessen Rückerstattung nicht erlangt werden kann, unter die Rückgriffsberechtigten und die übrigen bemittelten Beteiligten nach Verhältniss der auf sie entfallenden Schuldanteile vertheilt. Doch können die Rückgriffsberechtigten den übrigen Schuldnern gegenüber die Vertheilung nicht verlangen, soweit sie sich einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht haben.

445. Wenn einem Gesamtschuldner die Gesamtschuld als solche erlassen worden, und einer der übrigen Schuldner nicht zahlungsfähig ist, so fällt von dem den letzteren treffenden Schuldantheil dem Gläubiger derjenige Theil zur Last, welchen der Schuldner, dem er die Schuld erlassen hat, zu tragen gehabt hätte.

#### VIERTE UNTERABTHEILUNG.

##### DIE BÜRGSCHAFT.

446. Wenn der Hauptschuldner seine Verpflichtung nicht erfüllt, so ist der Bürge zur Erfüllung verpflichtet.

447. Die Bürgschaftsschuld umfasst Zinsen, Strafgeld, Schadensersatz, und was sonst noch zur Hauptschuld gehört.

Es ist zulässig, dass der Bürge Vertragsstrafe und Schadensersatz nur in Beziehung auf seine Bürgschaftsschuld verspricht.

448. Wenn die Belastung des Bürgen in Bezug auf den Gegenstand oder die Modalitäten der Verpflichtung schwerer ist, als die Hauptschuld, so mindert sich die Bürgschaft ohne weiteres auf den Umfang der Hauptschuld.

449. Wer sich für eine Forderung, die wegen Handlungsunfähigkeit widerrufen werden kann, in Kenntniss des Grundes der Widerruflichkeit verbürgt hat, wird, falls

der Hauptschuldner nicht erfüllt oder seine Verpflichtung widerrufen wird, so betrachtet, als wenn er eine selbständige, auf denselben Gegenstand gerichtete Forderung übernommen hätte.

450. Wenn der Schuldner verpflichtet ist, einen Bürgen zu stellen, so muss dieser

1. handlungsfähig sein,
2. über die Mittel zur Zahlung verfügen,
3. im Bezirke des für den Erfüllungsort zuständigen Oberlandesgerichts seinen Wohnsitz haben oder einen einstweiligen Wohnsitz begründen.

Wenn das Erforderniss unter 2 oder 3 bei einem Bürgen wegfällt, so kann der Gläubiger die Stellung eines anderen Bürgen, der diesen Erfordernissen genügt, verlangen.

Die Bestimmungen der vorigen zwei Absätze finden keine Anwendung, wenn der Gläubiger selbst die Person des Bürgen bestimmt hat.

451. Wenn der Schuldner nicht in Stande ist, einen den Erfordernissen des § 450 entsprechenden Bürgen zu stellen, so kann er statt dessen in anderer Weise Sicherheit leisten.

452. Wenn der Gläubiger vom Bürgen die Erfüllung der Forderung verlangt, so kann der letztere fordern, dass zunächst eine Mahnung an den Hauptschuldner gerichtet werde; ausgenommen wenn der Konkurs über das Vermögen des Hauptschuldners eröffnet worden, oder sein Verbleib nicht bekannt ist.

453. Auch nachdem der Gläubiger die in § 452 vorgeschriebene Mahnung an den Hauptschuldner gerichtet hat, kann der Bürge, wenn er beweist, dass der Hauptschuldner die Mittel zur Zahlung hat und die Geltendmachung des Anspruchs gegen ihn nicht schwierig ist, verlangen, dass der Gläubiger erst aus dem Vermögen des Hauptschuldners Befriedigung suche.

454. Dem Bürgen steht das in §§ 452, 453 bezeichnete Recht nicht zu, wenn er sich mit dem Hauptschuldner als Gesamtschuldner verbürgt hat.

455. Wenn der Gläubiger trotz der gemäss §§ 452, 453 von dem Bürgen an ihn ergangenen Aufforderung die Mahnung oder die Geltendmachung der Forderung unterlässt, und darnach vom Schuldner volle Befriedigung nicht mehr erlangen kann, so wird der Bürge insoweit von seiner Verpflichtung befreit, als der Gläubiger bei unverzüglicher Mahnung oder Geltendmachung Befriedigung hätte erlangen können.

456. Auf mehrere Bürgen findet die Bestimmung des § 427 selbst dann Anwendung, wenn die einzelnen die Verpflichtung durch besonderes Rechtsgeschäft übernommen haben.

457. Die an den Hauptschuldner gerichtete Aufforderung zur Erfüllung, sowie die dem Hauptschuldner gegenüber eingetretene Unterbrechung der Verjährung wirkt auch gegenüber dem Bürgen.

Der Bürge kann dem Gläubiger gegenüber eine Forderung des Hauptschuldners zur Aufrechnung bringen.

458. Wenn der Hauptschuldner und der Bürge die Verpflichtung als Gesamtschuldner übernommen haben, so finden die Bestimmungen der §§ 434-440 Anwendung.

459. Hat der Bürge die Bürgschaft auf Verlangen des Hauptschuldners übernommen, so kann er gegen den letzteren Rückgriff nehmen, wenn er ohne sein Verschulden durch gerichtliche Entscheidung zur Bezahlung verurtheilt worden ist, oder an Stelle des Hauptschuldners bezahlt, oder sonst durch Aufopferungen aus seinem Vermögen die Forderung getilgt hat.

In diesem Falle findet die Bestimmung von § 442, Abs. 2 entsprechende Anwendung.

460. Wenn der Bürge sich auf Verlangen des Hauptschuldners verbürgt hat, so kann er in folgenden Fällen schon vorher gegen den Hauptschuldner Rückgriff nehmen:

1. Wenn über das Vermögen des Hauptschuldners der Konkurs eröffnet worden ist, und der Gläubiger dem Konkursverfahren nicht beitrifft.

2. Wenn die Verpflichtung fällig ist. Hat der Gläubiger nach der Bürgschaftsleistung dem Hauptschuldner Gestundung ertheilt, so kann diese dem Bürgen nicht entgegengesetzt werden.

3. Wenn die Zeit der Fälligkeit unbestimmt ist, und auch der spätest mögliche Zeitpunkt des Eintritts sich

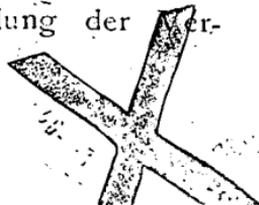
nicht bestimmen lässt, nach Ablauf von zehn Jahren von der Verbürgung an gerechnet.

461. Wenn in den Fällen der §§ 459, 460 der Hauptschuldner dem Bürgen gegenüber Ersatz leistet, so kann er, solange der Gläubiger noch nicht vollständig befriedigt ist, vom Bürgen verlangen, dass er Sicherheit leiste oder seine Befreiung von der Verpflichtung bewirke.

Im vorstehenden Falle kann der Hauptschuldner die Verpflichtung zum Ersatz dadurch abwenden, dass er hinterlegt, Sicherheit leistet oder die Befreiung des Bürgen von der Bürgschaft herbeiführt.

462. Ein Bürge, der die Bürgschaft übernommen hat, ohne dass er vom Hauptschuldner darum ersucht worden ist, kann nur Ersatz desjenigen Betrages verlangen, um welchen der Hauptschuldner dadurch, dass der Bürge die Forderung bezahlt oder durch sonstige Aufopferungen aus seinem Vermögen den Hauptschuldner von der Verpflichtung befreit hat, zu der fraglichen Zeit bereichert worden ist.

Wer gegen den Willen des Hauptschuldners die Bürgschaft übernimmt, hat nur insoweit ein Rückgriffsrecht, als der Hauptschuldner jetzt noch bereichert ist. Wenn indess der Hauptschuldner behauptet, dass er vor dem Tage des Rückgriffs einen Rechtsgrund zur Aufrechnung gehabt habe, so kann der Bürge von dem Gläubiger die Erfüllung der Ver-



pflichtung, welche hätte aufgerechnet werden sollen, verlangen.

463. Die Bestimmung des § 443 findet auf den Bürgen entsprechende Anwendung.

Wenn der Bürge auf Verlangen des Hauptschuldners sich verbürgt, und in gutem Glauben gezahlt oder zur Befreiung des Schuldners Aufopferungen gemacht hat so ist die Bestimmung des § 543 auch auf den Hauptschuldner entsprechend anzuwenden.

464. Wer sich für einen Gesamtschuldner oder für einen der Schuldner einer untheilbaren Forderung verbürgt hat, hat den übrigen Schuldnern gegenüber ein Rückgriffsrecht nur nach Höhe des auf den einzelnen entfallenden Schuldanteils.

465. Wenn einer von mehreren Bürgen deshalb, weil die Hauptforderung untheilbar ist, oder weil die einzelnen Bürgen sich durch besonderen Vertrag zur Bezahlung der ganzen Forderung verpflichtet haben, den ganzen Forderungsbetrag oder einen seinen Antheil übersteigenden Betrag bezahlt hat, so finden die Bestimmungen der §§ 442-444 entsprechende Anwendung.

Wenn abgesehen von dem Falle des vorigen Absatzes einer von mehreren nicht gesamtschuldnerisch verhafteten Bürgen den ganzen Forderungsbetrag oder einen seinen Antheil übersteigenden Betrag bezahlt hat, so findet die Bestimmung des § 462 entsprechende Anwendung.

## VIERTE ABTHEILUNG.

### DIE ABTRETUNG DER FORDERUNG:

466. Eine Forderung kann abgetreten werden, sofern es nicht ihrer Natur zuwiderläuft.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Betheiligten einen entgegenstehenden Willen erklärt haben; doch kann diese Willenserklärung dem gutgläubigen Dritten nicht entgegengesetzt werden.

467. Wenn eine Forderung mit bestimmtem Gläubiger abgetreten wird, so kann die Abtretung dem Schuldner oder einem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn der Abtretende dem Schuldner davon Anzeige gemacht, oder der Schuldner seine Einwilligung erteilt hat.

Wenn die Anzeige oder Einwilligung nicht in einer mit einem bestimmten Datum versehenen Urkunde erklärt ist, so kann sie einem Dritten ausser dem Schuldner nicht entgegengesetzt werden.

468. Wenn der Schuldner ohne einen entgegengesetzten Vorbehalt zu machen, die in § 467 bezeichnete Einwilligung erteilt hat, so kann er Thatsachen, welche ihm dem Abtretenden gegenüber entstanden sind, dem neuen Gläubiger gegenüber nicht mehr geltend machen; doch unbeschadet seines Rechts, dasjenige, was er an den Abtretenden bezahlt hat, zurückzufordern, oder die Verpflichtung, die er dem Abtretenden gegenüber übernommen hat, als nicht entstanden zu betrachten.

Bei blosser Anzeige Seiten des Abtretenden kann der Schuldner alle Thatsachen, welche bis zum Empfang der Anzeige dem Abtretenden gegenüber entstanden sind, auch dem neuen Gläubiger entgegensetzen.

469. Die Abtretung einer Forderung an Order kann dem Schuldner und Dritten nur entgegengestellt werden, wenn die Abtretung durch Indossament auf der Urkunde erklärt, und die Urkunde selbst dem neuen Gläubiger übergeben worden ist.

470. Der Schuldner aus einem Orderpapier ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Inhabers und die Echtheit der Unterschrift und des Siegels zu prüfen. Die Bezahlung ist jedoch ungültig, wenn dem Schuldner böser Glaube oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

471. Die vorstehende Bestimmung findet entsprechende Anwendung, wenn auf der Urkunde zwar eine bestimmte Person als Gläubiger bezeichnet, aber die Bestimmung hinzugefügt ist, dass Zahlung an den Inhaber erfolgen solle.

472. Der Schuldner aus einer an Order lautenden Forderung kann, mit Ausnahme der auf der Urkunde selbst bezeichneten und der aus der Natur der Urkunde sich nothwendig ergebenden Thatsachen, Einreden, welche ihm gegen den Abtretenden zustehen, dem gutgläubigen neuen Gläubiger nicht entgegensetzen.

473. Die Bestimmung des § 472 findet auf die Inhaberpapiere entsprechende Anwendung.

## FÜNFTE ABTHEILUNG.

### UNTERGANG DER FORDERUNG.

#### ERSTE UNTERABTHEILUNG.

##### ERFÜLLUNG.

474. Ein Dritter ist berechtigt, die Forderung zu erfüllen, es sei denn, dass dies der Natur der Forderung zuwiderläuft, oder dass die Betheiligten eine entgegengesetzte Willensbestimmung getroffen haben.

Der Dritte, der kein eigenes Interesse an der Erfüllung hat, kann diese nicht wider den Willen des Schuldners vornehmen.

475. Wer eine fremde Sache zur Erfüllung hingegeben hat, kann diese nur zurückfordern, wenn er anderweit gültig erfüllt.

476. Wenn ein Eigenthümer, dem die Fähigkeit zur Veräußerung fehlt, eine Sache zum Zwecke der Erfüllung übergibt, und diese Erfüllung widerrufen wird, so kann die Sache nur zurückgefordert werden, wenn der Eigenthümer anderweit gültig erfüllt.

477. Wenn in den Fällen der §§ 475, 476 der Gläubiger im guten Glauben das zur Erfüllung Empfangene verbraucht oder veräußert hat, so ist die Erfüllung

wirksam ; doch wird dadurch der Rückgriff des Gläubigers gegen den Erfüllenden nicht ausgeschlossen, falls gegen den Gläubiger Seiten eines Dritten ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird.

478. Die Erfüllung an den Rechtsbesitzer der Forderung ist nur wirksam, wenn der Erfüllende in gutem Glauben gehandelt hat.

479. Abgesehen von dem Falle des § 473 hat die Erfüllung an Jemanden, der zur Empfangnahme der Leistung nicht berechtigt ist, nur insoweit Wirkung, als der Gläubiger dadurch bereichert ist.

480. Der Inhaber der Quittung gilt als zur Empfangnahme der Erfüllung berechtigt. Dies gilt nicht, wenn der Erfüllende den Mangel der Berechtigung gekannt oder aus Fahrlässigkeit nicht gekannt hat.

481. Wenn der Drittschuldner, dem die Erfüllung an den Gläubiger durch gerichtliche Verfügung untersagt ist, trotzdem an diesen erfüllt, so kann der Gläubiger, welcher die Beschlagnahme veranlasst hat, vom Drittschuldner nochmalige Erfüllung bis zur Höhe des ihm entstandenen Schadens verlangen.

Die vorstehende Bestimmung berührt nicht das Recht des Drittschuldners Rückgriff gegen seinen Gläubiger zu nehmen.

482. Wenn der Schuldner mit Zustimmung des

Gläubigers anstatt der geschuldeten Leistung eine andere Leistung macht, so hat diese Leistung die gleiche Wirkung wie die Erfüllung.

483. Wenn die Übergabe einer bestimmten Sache den Gegenstand der Forderung bildet, so hat der Erfüllende die Sache in demjenigen Zustande zu übergeben, in welchem sie sich zu der Zeit, wo die Übergabe zu erfolgen hat, befindet.

484. Wenn in Bezug auf den Erfüllungsort eine besondere Willenserklärung nicht vorliegt, so hat die Übergabe einer bestimmten Sache an demjenigen Ort zu erfolgen, wo sie sich zur Zeit der Entstehung der Forderung befunden hat. Im übrigen ist an dem Orte zu erfüllen, an welchem der Gläubiger zur Erfüllungszeit seinen Wohnsitz hat.

485. Wenn in Bezug auf die Kosten der Erfüllung eine besondere Willenserklärung nicht vorliegt, so fallen sie dem Schuldner zur Last. Wenn jedoch der Gläubiger durch Änderung seines Wohnsitzes oder eine sonstige Handlung eine Vermehrung der Erfüllungskosten veranlasst hat, so fällt der Mehraufwand dem Gläubiger zur Last.

486. Der Erfüllende kann vom Empfänger der Leistung die Ausstellung einer Quittung verlangen.

487. Nach vollständiger Erfüllung kann vom Erfül-

lenden die Rückgabe der über die Forderung ausgestellten Urkunde verlangt werden.

488. Wenn dem Schuldner demselben Gläubiger gegenüber mehrere gleichartige Verpflichtungen obliegen, und die zur Erfüllung angebotene Leistung nicht genügt, um alle Forderungen zu tilgen, so kann der Erfüllende bei der Leistung bestimmen, auf welche Forderung das Geleistete in Anrechnung gebracht werden soll.

Wenn der Erfüllende eine solche Bestimmung nicht trifft, so kann der Empfänger bei dem Empfang die Bestimmung treffen; doch ist diese unwirksam, wenn der Erfüllende alsbald widerspricht.

Die Bestimmung über die Anrechnung hat durch Willenserklärung gegenüber dem Gegner zu erfolgen.

489. Wenn die Beteiligten eine Bestimmung über die Anrechnung nicht treffen, so gilt Folgendes:

1. Wenn sich unter den mehreren Forderungen fällige und nichtfällige befinden, so werden zunächst die fälligen getilgt;

2. wenn alle Forderungen fällig, oder alle nicht fällig sind, so werden zunächst diejenigen getilgt, deren Erfüllung dem Schuldner von grösserem Vortheil ist;

3. wenn der Vortheil aus der Erfüllung für den Schuldner der gleiche ist, so werden zunächst die zuerst fällig gewordenen oder die zuerst fällig werdenden Forderungen getilgt;

4. Forderungen, bei welchen die unter 2 und 3 ge-

gebenen Unterscheidungen nicht vorliegen, werden nach Verhältniss ihres Betrags getilgt.

490. Wenn zur Erfüllung *einer* Verpflichtung mehrere Leistungen zu machen sind, und die vom Erfüllenden gemachten Leistungen zur Tilgung der ganzen Forderung nicht ausreichen, so kommen die Bestimmungen der §§ 488, 489 zur entsprechenden Anwendung.

491. Wenn wegen einer oder mehrerer Forderungen ausser dem Kapital Zinsen und Kosten zu bezahlen sind, und der Erfüllende eine zur Tilgung der ganzen Forderung nicht genügende Leistung macht, so ist das Geleistete zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen, dann auf das Kapital in Anrechnung zu bringen.

Die Bestimmung des §489 findet im vorstehenden Fall entsprechende Anwendung.

492. Das Angebot der Erfüllung befreit von der Zeit des Angebots an von aller aus der Nichterfüllung folgenden Haftung.

493. Das Angebot der Erfüllung muss dem Inhalt der Forderung entsprechen, und muss thatsächlich erfolgen. Wenn jedoch der Gläubiger vorher die Annahme verweigert, oder wenn der Gläubiger in Bezug auf die Erfüllung der Verpflichtung eine Handlung vorzunehmen hat, so genügt die Anzeige, dass die zur Erfüllung erforderlichen Vorbereitungen getroffen sind, verbunden mit der Aufforderung zur Annahme.

494. Wenn der Gläubiger sich weigert oder nicht im Stande ist, die Erfüllung anzunehmen, so kann der Erfüllende den Gegenstand der Erfüllung für den Gläubiger hinterlegen und dadurch sich von seiner Verpflichtung befreien. Wenn der Erfüllende ohne seine Fahrlässigkeit über die Person des Gläubigers im Ungewissen ist, so gilt das Gleiche.

495. Die Hinterlegung muss bei der Hinterlegungsstelle des Erfüllungsortes der Forderung erfolgen.

Sind durch Gesetz oder Verordnung keine besonderen Vorschriften in Bezug auf Hinterlegungsstellen gegeben, so erfolgt die Bestimmung der Hinterlegungsstelle und die Bestellung eines Verwahrers für die hinterlegte Sache durch das Gericht.

Der Hinterleger hat dem Gläubiger ohne Verzug Mittheilung von der erfolgten Hinterlegung zu machen.

496. Solange der Gläubiger der Hinterlegung nicht zugestimmt hat, oder das die Hinterlegung für wirksam erklärende Urtheil nicht rechtskräftig geworden ist, kann der Erfüllende die hinterlegte Sache wiederzurücknehmen. In diesem Falle gilt die Hinterlegung als nicht erfolgt.

Die Zurücknahme ist unzulässig, wenn durch die Hinterlegung ein Pfandrecht oder eine Hypothek zur Erlöschung gebracht worden ist.

497. Wenn der Gegenstand der Erfüllung zur Hinterlegung nicht geeignet ist, oder wenn der Untergang

oder die Beschädigung des Gegenstandes zu befürchten steht, so kann ihn der Erfüllende mit Erlaubniss des Gerichts zur Versteigerung bringen, und den Erlös hinterlegen.

Das Gleiche gilt, wenn die Aufbewahrung der Sache mit unverhältnissmässigen Kosten verbunden sein würde.

498. Wenn der Schuldner gegen eine Leistung des Gläubigers zu erfüllen hat, so kann der letztere den hinterlegten Gegenstand erst in Empfang nehmen, nachdem er seinerseits geleistet hat.

499. Wer für den Schuldner erfüllt hat, kann an Stelle des Gläubigers treten, wenn dieser zur Zeit der Erfüllung seine Einwilligung dazu gegeben hat.

In diesem Falle findet die Bestimmung des §467 entsprechende Anwendung.

500. Wer ein berechtigtes Interesse an der Erfüllung hat, tritt durch die von ihm vorgenommene Erfüllung ohne weiteres an die Stelle des Gläubigers.

501. Wer in Gemässheit §§ 499, 500 an die Stelle des Gläubigers tritt, kann innerhalb der Grenzen, in welchen er auf Grund seines eigenen Rechtes Rückgriff nehmen könnte, das gesammte Recht des Gläubigers, welches dieser als Wirkung und Sicherheit der Forderung gehabt hat, geltend machen. Es sind jedoch dabei folgende Bestimmungen zu beachten :

1. Der Bürge kann gegenüber dem dritten Erwerber einer unbeweglichen Sache das Vorzugsrecht oder Hypothekenrecht nur geltend machen, wenn bei dem Eintrage des Vorzugsrechts oder der Hypothek die Thatsache, dass er an Stelle des Gläubigers getreten ist, vermerkt worden ist.

2. Der dritte Erwerber kann dem Bürgen gegenüber nicht an die Stelle des Gläubigers treten.

3. Einer von mehreren dritten Erwerbern kann den anderen dritten Erwerbern gegenüber an die Stelle des Gläubigers nur nach Verhältniss des Werthbetrags der einzelnen unbeweglichen Sachen treten.

4. Die Bestimmung unter no 3 findet entsprechende Anwendung zwischen solchen Personen, welche eigenes Vermögen zur Sicherung der Verbindlichkeit eines Anderen hingegeben haben.

5. Im Verhältniss zwischen dem Bürgen und demjenigen, der eigenes Vermögen zur Sicherung der Verbindlichkeit eines Anderen hingegeben hat, kann der Eintritt in die Stelle des Gläubigers nur nach der Kopffzahl erfolgen. Wenn jedoch Mehrere mit ihrem eigenen Vermögen Sicherheit für eine Verpflichtung geleistet haben, so kann nach Abzug des auf den Bürgen entfallenden Betrags der Eintritt in die Stelle des Gläubigers wegen des Restbetrags nur nach Verhältniss der einzelnen Vermögenswerthe erfolgen.

Wenn im letzteren Falle das Vermögen in einer unbeweglichen Sache besteht, so findet die Bestimmung unter no 1 entsprechende Anwendung.

502. Wer eine Forderung für einen Anderen theilweise erfüllt hat, übt die Forderung nach Verhältniss seiner Leistung zusammen mit dem Gläubiger aus.

Im letzteren Falle ist der Gläubiger berechtigt, die im Falle der Nichterfüllung zulässige Auflösung des Vertrags zu verlangen; er muss jedoch dem Dritten, der theilweise erfüllt hat, den geleisteten Werthbetrag nebst Zinsen davon erstatten.

503. Wenn der Gläubiger seine ganze Forderung durch Eintritt Seiten eines Dritten erhalten hat, so hat er die Schuldurkunde, sowie die zur Sicherung der Forderung in seinem Besitze befindlichen Sachen demjenigen, der an Stelle des Schuldners geleistet hat, herauszugeben.

Wenn ein Theil der Forderung durch Eintritt Seiten eines Dritten getilgt ist, so hat der Gläubiger diese Thatsache auf der Schuldurkunde zu vermerken; und der Dritte hat das Recht über die Erhaltung der zur Sicherheit gegebenen im Besitze des Gläubigers befindlichen Pfandsache zu wachen.

504. Wenn ein Dritter in Gemässheit des § 500 an Stelle des Gläubigers treten soll, und der letztere aus bösem Willen oder aus Fahrlässigkeit die Sicherheit für die Forderung vernichtet oder vermindert, so wird der Dritte, insoweit er infolge dessen Erstattung nicht erhalten kann, von seiner Haftung frei.

ZWEITE UNTERABTHEILUNG.

DIE AUFRECHNUNG.

505. Wenn zwei Personen gegen einander gleichartige fällige Forderungen haben, so kann jeder Schuldner mit dem entsprechenden Betrag seine Forderung gegen die andere Forderung aufrechnen und sich dadurch insoweit von seiner Schuld befreien; es sei denn, dass die Natur der Forderung entgegensteht.

Die vorstehende Vorschrift gilt nur, soweit die Betheiligten nicht eine abweichende Bestimmung getroffen haben; doch kann eine solche Bestimmung gutgläubigen Dritten nicht entgegengesetzt werden.

506. Die Aufrechnung erfolgt durch Willenserklärung eines Betheiligten gegenüber dem Gegner. Eine Bedingung oder Zeitbestimmung darf dieser Willenserklärung nicht hinzugefügt werden.

Die Willenserklärung wirkt zurück auf den Zeitpunkt, wo die beiden Forderungen zuerst einander aufrechenbar gegenübergestanden haben.

507. Die Aufrechnung kann auch vorgenommen werden, wenn die beiden Forderungen einen verschiedenen Erfüllungsort haben. Doch muss der aufrechnende Theil dem anderen Theile den ihm dadurch entstehenden Schaden ersetzen.

508. Eine Forderung, welche durch Verjährung

erloschen ist, kann zur Aufrechnung benutzt werden, wenn sie noch vor der Erlöschung aufrechenbar war.

509. Gegen eine Forderung, welche aus einer rechtswidrigen Handlung hervorgegangen ist, kann der Schuldner nicht aufrechnen.

510. Gegen eine Forderung, welche der Pfändung nicht unterworfen ist, kann der Schuldner nicht aufrechnen.

511. Der Schuldner, welchem die gerichtliche Beschlagnahme der Forderung bekannt gemacht worden ist, kann gegenüber dem Gläubiger, der die Beschlagnahme ausgebracht hat, mit einer später erworbenen Forderung nicht aufrechnen.

512. Die Bestimmungen der §§ 488-491 finden auf die Aufrechnung entsprechende Anwendung.

### Dritte Unterabtheilung.

#### Der Neuerungsvertrag.

513. Wenn die Beteiligten einen Vertrag abschließen, durch welchen sie wesentliche Bestandtheile der Verpflichtung ändern, so geht die Verpflichtung durch Neuerungen unter.

Es gilt als Änderung eines wesentlichen Bestandtheiles der Verpflichtung, wenn eine bedingte Verpflichtung unbedingt gemacht, oder einer unbedingten Verpflichtung

eine Bedingung hinzugefügt, oder eine Bedingung verändert wird.

Das Gleiche gilt, wenn an Stelle der Erfüllung eine Wechselanweisung ausgestellt wird.

514. Die Neuerung durch Wechsel in der Person des Schuldners kann erfolgen durch Vertrag zwischen dem Gläubiger und dem neuen Schuldner; doch ist dies unzulässig, wenn der alte Schuldner widerspricht.

515. Die Neuerung durch Wechsel in der Person des Gläubigers kann dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie in einer mit einem bestimmten Datum versehenen Urkunde erfolgt.

516. Die Bestimmung des § 468, no 1 findet auf die Neuerung durch Wechsel in der Person des Schuldners entsprechende Anwendung.

517. Wenn die Verpflichtung aus dem Neuerungsvertrag, weil sie auf einem rechtswidrigen Grunde beruht, oder wegen eines von den Beteiligten nicht gekannten Umstandes nicht zur Entstehung kommt oder widerrufen wird, so geht die frühere Verpflichtung nicht unter.

518. Die Beteiligten können das zur Sicherung der alten Forderung gegebene Pfandrecht oder Hypothek im Umfange des Gegenstandes der alten Forderung auf die neue Forderung übertragen. Hat ein Dritter eine

solche Sicherheit gegeben, so ist die Übertragung nur mit seiner Zustimmung zulässig.

#### VIERTE UNTERABTHEILUNG.

##### ERLASS.

519. Wenn der Gläubiger dem Schuldner gegenüber seinen Willen erklärt, ihm die Schuld zu erlassen, so geht die Forderung unter.

#### FÜNFTE UNTERABTHEILUNG.

##### VEREINIGUNG VON GLÄUBIGER UND SCHULDNER.

520. Wenn Forderung und Schuld in derselben Person zusammentreffen, so geht die Forderung unter.

Dies gilt jedoch nicht, wenn die Forderung den Gegenstand des Rechtes eines Dritten bildet.

### Zweiter Abschnitt.

#### DER VERTRAG.

##### ERSTE ABTHEILUNG.

##### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

##### ERSTE UNTERABTHEILUNG.

##### DIE ENTSTEHUNG DES VERTRAGS.

521. Ein Antrag, in welchem eine bestimmte Forderung



für die Annahme festgesetzt ist, kann nicht widerrufen werden.

Wenn dem Antragenden nicht innerhalb der Frist die Anzeige der Annahme zugeht, so verliert der Antrag seine Wirksamkeit.

522. Ist die Anzeige der Annahme erst nach Ablauf der bestimmten Frist eingegangen, obgleich sie unter regelmässigen Verhältnissen noch innerhalb der Frist hätte eingehen sollen, und konnte dies nicht verkannt werden, so hat der Antragende, wenn er nicht schon vor dem Eingang die Verspätung angezeigt hat, ohne Verzug dem Gegner den verspäteten Eingang anzuzeigen.

Wenn der Antragende diese Anzeige unterlässt, so gilt die Anzeige der Annahme als rechtzeitig eingegangen.

523. Der Antragende kann die verspätet eingegangene Annahme als neuen Antrag betrachten.

524. Wenn eine Frist für die Annahme nicht gesetzt ist, so kann der Antragende den Antrag, den er einer an einem anderen Orte wohnenden Person gemacht hat, erst widerrufen, wenn die Anzeige der Annahme nicht binnen einer angemessenen Frist eingegangen ist.

525. Die Bestimmung des § 97, Abs. 2 findet keine Anwendung, wenn der Antragende einen entgegengesetzten Willen erklärt, oder wenn er den Tod oder die Handlungsunfähigkeit des Gegners gekannt hat.

526. Der Vertrag unter Abwesenden kommt zu Stande in dem Augenblick, wo die Anzeige der Annahme abgesandt worden ist.

Wenn nach dem Willen des Antragenden oder nach der Verkehrssitte die Anzeige der Annahme nicht erforderlich ist, so kommt der Vertrag zu Stande mit dem Eintritt der Thatsache, durch welche der Annahmewillen als erklärt anzusehen ist.

527. Ist die Anzeige des Widerrufs des Antrags nach Absendung der Anzeige der Annahme eingegangen, obgleich sie unter regelmässigen Umständen vorher hätte eingehen müssen, und konnte der Annehmende dies nicht verkennen, so muss er ohne Verzug dem Antragenden die Anzeige der Verspätung zugehen lassen.

Unterlässt er diese Anzeige, so gilt der Vertrag als nicht zu Stande gekommen.

528. Wenn der Annehmende bei der Annahme eine Bedingung oder sonst eine Änderung hinzufügt, so gilt dies als Ablehnung des Antrags, verbunden mit einem neuen Antrag.

529. Wer öffentlich bekannt macht, dass er demjenigen, der eine gewisse Handlung vornehmen werde, eine bestimmte Belohnung gewähren will, ist verpflichtet, demjenigen, der die Handlung vorgenommen hat, die Belohnung zu entrichten.

530. Der Auslober kann im Falle des § 529 die Auslobung widerrufen, solange die Handlung noch nicht vorgenommen ist. Der Widerruf muss in der gleichen Weise wie die Bekanntmachung der Auslobung erfolgen. Der Widerruf ist unzulässig, wenn in der Bekanntmachung auf den Widerruf verzichtet worden ist.

Wenn der Widerruf in der gleichen Weise nicht erfolgen kann, so kann er auf andere Weise erklärt werden; aber ein solcher Widerruf wirkt nur gegenüber solchen Personen, welche davon Kenntniss haben.

Wenn der Auslober für die Vornahme der von ihm bezeichneten Handlung eine Frist gesetzt hat, so wird vermuthet, dass er auf das Widerrufsrecht verzichte.

531. Wenn die in der Bekanntmachung bezeichnete Handlung von Mehreren vorgenommen worden ist, so hat nur derjenige, der sie zuerst vorgenommen hat, einen Anspruch auf die ausgesetzte Belohnung.

Haben die Mehreren die Handlung gleichzeitig vorgenommen, so hat Jeder Anspruch auf einen gleichen Theil der Belohnung. Wenn die Belohnung ihrer Natur nach zur Theilung nicht geeignet ist, oder wenn in der Auslobung bestimmt ist, dass nur Einer die Belohnung erhalten soll, so wird der Empfangsberechtigte durch das Loos bestimmt.

Die Bestimmungen der vorstehenden zwei Absätze finden nur Anwendung, wenn die Auslobung nichts anderes festsetzt.

532. Wenn von Mehreren, welche die in der Bekannt-

machung bezeichnete Handlung vornehmen, nur derjenige, welcher sie am besten vornimmt, die Belohnung erhalten soll, so ist die Auslobung nur wirksam, wenn darin eine Frist für die Vornahme festgesetzt ist.

Die Entscheidung, wessen Handlung den Vorzug verdient, steht der in der Auslobung bestimmten Person zu. Fehlt eine solche Bestimmung, so steht die Entscheidung dem Auslobenden zu.

Ein Widerspruch gegen diese Entscheidung steht denjenigen, welche die Handlung vorgenommen haben, nicht zu.

Wenn entschieden wird, dass Mehrere die Handlung gleich gut vorgenommen haben, so findet die Bestimmung des § 531, Abs. 2 entsprechende Anwendung.

## ZWEITE UNTERABTHEILUNG.

### WIRKUNG DES VERTRAGS.

533. Bei einem zweiseitigen Vertrag kann jeder Theil die Erfüllung verweigern, so lange nicht der andere Theil seinerseits Erfüllung anbietet; es sei denn, dass die Verpflichtung des letzteren noch nicht fällig ist.

534. Wenn die Bestellung oder Übertragung eines dinglichen Rechts an einer bestimmten Sache den Gegenstand eines zweiseitigen Vertrags bildet, und diese Sache infolge eines dem Schuldner nicht zur Last fallenden Umstandes untergeht oder beschädigt wird, so trägt der Gläubiger den Schaden.

Bei einem Vertrag über eine unbestimmte Sache kommt die Bestimmung des vorigen Absatzes von dem Zeitpunkte an zur Anwendung, wo die Sache gemäss § 401, Abs. 2 zu einer bestimmten geworden ist.

535. Die Bestimmung des § 534 findet keine Anwendung, wenn die Sache, welche den Gegenstand eines einer aufschiebenden Bedingung unterworfenen zweiseitigen Vertrags bildet, während der Schweben der Bedingung untergeht.

Hat die Sache durch einen dem Schuldner nicht zur Last fallenden Umstand Schaden gelitten, so trägt der Gläubiger den Schaden.

Hat die Sache durch einen dem Schuldner zur Last fallenden Umstand Schaden gelitten, so kann der Gläubiger bei Eintritt der Bedingung nach seiner Wahl Erfüllung oder Auflösung des Vertrags verlangen. Der Anspruch des Gläubigers auf Schadensersatz wird hierdurch nicht berührt.

536. Abgesehen von den in §§ 534, 535 bezeichneten Fällen, ist der Schuldner, wenn die Erfüllung der Verpflichtung infolge eines keinem Theile zur Last fallenden Umstandes unmöglich wird, nicht berechtigt, die Gegenleistung zu verlangen.

Wenn die Erfüllung infolge eines dem Gläubiger zur Last fallenden Umstandes unmöglich wird, so verliert der Schuldner dadurch nicht sein Recht auf die Gegenleistung. Hat er jedoch infolge der Befreiung von seiner

Verpflichtung einen Vermögensvortheil erlangt, so ist er verpflichtet, diesen an den Gläubiger herauszugeben.

537. Wenn ein Theil durch Vertrag versprochen hat, einem Dritten eine Leistung zu machen, so ist der Dritte unmittelbar dem Schuldner gegenüber berechtigt, die Leistung zu fordern.

Das Recht des Dritten entsteht, sobald er dem Schuldner gegenüber seinen Willen, den für ihn aus dem Verträge entspringenden Vermögensvortheil anzunehmen erklärt hat.

538. Nachdem das Recht des Dritten in Gemässheit des § 537 entstanden ist, kann es durch die Be-theiligten weder abgeändert noch aufgehoben werden.

539. Die Einreden aus dem im § 537 bezeichneten Vertrag kann der Schuldner auch dem Dritten, zu dessen Gunsten der Vertrag abgeschlossen ist, entgegensetzen.

### DRITTE UNTERABTHEILUNG.

#### DER RÜCKTRITT.

540. Wenn nach Vertrag oder gesetzlicher Bestimmung ein Theil berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten, so geschieht dies durch Willenserklärung an den anderen Theil. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

541. Wenn ein Theil seine Verpflichtung nicht erfüllt, so kann der Gegner ihn unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Erfüllung auffordern, und, wenn innerhalb der Frist nicht erfüllt wird, vom Vertrag zurücktreten.

542. Wenn die Erreichung des Zweckes des Vertrags davon abhängig ist, dass gerade zu dem bestimmten Zeitpunkte oder innerhalb der bestimmten Frist erfüllt werde, so kann, wenn der eine Theil die Zeit oder die Frist, ohne zu erfüllen, verstreichen lässt, der andere Theil vom Vertrag, ohne dass die in § 541 vorgeschriebene Mahnung erforderlich ist, ohne weiteres zurücktreten.

543. Wenn die Erfüllung infolge eines dem Schuldner zur Last fallenden Umstandes ganz oder theilweise unmöglich wird, so kann der Gläubiger vom Vertrag zurücktreten.

544. Wenn die eine Seite aus mehreren Personen besteht, so kann der Rücktritt des Vertrags nur von allen oder gegen alle erklärt werden.

Wenn in einem solchen Falle das Rücktrittsrecht in Bezug auf Einen untergeht, geht es auch in Bezug auf die Andern unter.

545. Wenn ein Theil das Rücktrittsrecht ausübt, so hat jeder Theil den anderen in den früheren Zustand zurückzusetzen; doch dürfen dadurch die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

Im Falle des letzten Absatzes sind von dem zurückzugebenden Geldbetrag Zinsen von der Zeit des Empfanges an zu zahlen.

Durch die Ausübung des Rücktrittsrechts wird der Anspruch auf Schadensersatz nicht berührt.

546. Die Bestimmungen des § 533 finden auf den Fall des § 545 entsprechende Anwendung.

547. Wenn für die Ausübung des Rücktritts keine Frist bestimmt ist, so kann der Gegner dem Rücktrittsberechtigten eine angemessene Frist setzen, und ihn auffordern, innerhalb der Frist bestimmt zu erklären, ob er von dem Rücktrittsrecht Gebrauch machen wolle oder nicht. Wenn innerhalb der Frist der Rücktritt nicht erklärt wird, so geht das Recht unter.

548. Wenn der Rücktrittsberechtigte durch seine eigene Handlung oder aus Fahrlässigkeit die Sache, auf welche sich der Vertrag bezieht, erheblich beschädigt hat, oder wenn er nicht im Stande ist sie zurückzugeben, oder endlich wenn er sie durch Bearbeitung oder Verarbeitung in eine Sache anderer Art verwandelt hat, so geht sein Rücktrittsrecht unter.

Wenn der Untergang oder die Beschädigung der Sache, auf welche der Vertrag gerichtet ist, nicht durch eine Handlung oder durch die Fahrlässigkeit des Rücktrittsberechtigten verursacht ist, so geht das Rücktrittsrecht nicht unter.

## ZWEITE ABTHEILUNG.

### DIE SCHENKUNG.

549. Die Schenkung entsteht dadurch, dass der eine Theil seinen Willen erklärt, aus seinem Vermögen dem anderen Theil eine unentgeltliche Zuwendung zu machen, und der andere Theil diese Erklärung annimmt.

550. Eine nicht schriftlich erklärte Schenkung kann jeder Theil widerrufen. Dies gilt nicht, soweit die Erfüllung schon erfolgt ist.

551. Der Schenker haftet nicht für Mängel oder für das Nichtvorhandensein der den Gegenstand der Schenkung bildenden Sache oder Rechts, es sei denn, dass er den Mangel oder das Nichtvorhandensein gekannt und dem Beschenkten verschwiegen hat.

Bei einer mit einer Auflage belasteten Schenkung haftet der Schenker bis zum Werthe der Auflage wie ein Verkäufer.

552. Schenkungen, welche terminliche Leistungen zum Gegenstand haben, verlieren ihre Wirksamkeit mit dem Tod des Schenkers oder des Beschenkten.

553. Auf Schenkungen unter einer Auflage kommen, ausser den Bestimmungen dieser Abtheilung noch die Bestimmungen über zweiseitige Verträge zur Anwendung.

554. Für Schenkungen, welche mit dem Tode des

Schenkens wirksam werden sollen, gelten die für das Vermächtniss gegebenen Bestimmungen.

### DRITTE ABTHEILUNG.

#### DER KAUF.

##### ERSTE UNTERABTHEILUNG.

##### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

555. Der Kauf entsteht dadurch, dass der eine Theil dem anderen ein Vermögensrecht zu übertragen, und der andere Theil dafür einen Kaufpreis in Geld zu zahlen verspricht.

556. Das vorläufige Versprechen eines Theils, einen Kauf abzuschliessen, erzeugt die Wirkung des Kaufes, sobald der andere Theil seinen Willen den Kauf „perfekt“ zu machen erklärt hat.

Wenn für diese Willenserklärung eine Frist nicht bestimmt ist, so kann der Versprechende eine angemessene Frist setzen, und den anderen Theil auffordern, innerhalb der Frist bestimmt zu erklären, ob er den Kauf „perfekt“ machen wolle oder nicht.

Wenn der Gegner innerhalb der Frist keine bestimmte Antwort ertheilt, so verliert das vorläufige Versprechen seine Wirkung.

557. Wenn der Käufer dem Verkäufer Draufgeld gegeben hat, so kann jeder Theil bis zum Beginn der Erfüllung vom Vertrag zurücktreten, und zwar der Käufer.

dergestalt, dass er auf das Draufgeld verzichtet, der Verkäufer dergestalt, dass er den doppelten Betrag des Draufgeldes zahlt.

Die Bestimmung des § 545, Abs. 3 findet in diesem Falle keine Anwendung.

558. Die Kosten des Kaufvertrags fallen beiden Theilen gleichmässig zur Last.

559. Die Bestimmungen dieser Abtheilung finden auf andere entgeltliche Verträge entsprechende Anwendung, soweit sie nicht der Natur des betreffenden Vertrags zuwiderlaufen.

## ZWEITE UNTERABTHEILUNG.

### DIE WIRKUNG DES KAUFES.

560. Wenn ein fremdes Recht den Gegenstand des Kaufes bildet, so ist der Verkäufer verpflichtet, dieses Recht zu erwerben und auf den Käufer zu übertragen.

561. Wenn der Verkäufer im Falle des § 560 nicht im Stande ist, das verkaufte Recht zu erwerben und dem Käufer zu übertragen, so kann der Käufer von dem Vertrag zurücktreten. Hat er aber zur Zeit des Vertragsabschlusses gewusst, dass das Recht dem Verkäufer nicht zusteht, so hat er keinen Anspruch auf Schadensersatz.

562. Wenn der Verkäufer zur Zeit des Vertrags-

abschlusses nicht gewusst hat, dass das verkaufte Recht ihm nicht zustehe, so kann er, falls er nicht in Stande ist, das Recht zu erwerben und dem Käufer zu übertragen, Schadensersatz zahlen und vom Vertrag zurücktreten.

Wenn im vorstehenden Fall der Käufer zur Zeit des Vertragsabschlusses gewusst hat, dass das verkaufte Recht dem Verkäufer nicht zustehe, so kann der Verkäufer vom Verträge zurücktreten, indem er dem Käufer lediglich anzeigt, dass die Übertragung des verkauften Rechts nicht möglich sei.

563. Wenn ein Theil des verkauften Rechtes einem Anderen zusteht, und der Verkäufer diesen Theil dem Käufer zu übertragen nicht im Stande ist, so kann der Käufer eine verhältnissmässige Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.

Wenn der übrige Theil derartig ist, dass der Käufer ihn für sich allein nicht gekauft haben würde, so kann der gutgläubige Käufer vom Vertrag zurücktreten.

Durch die Herabsetzung des Kaufgeldes oder den Rücktritt wird der Anspruch des gutgläubigen Käufers auf Schadensersatz nicht berührt.

564. Das im § 563 dem Käufer gegebene Recht muss binnen einem Jahre ausgeübt werden. Die Frist läuft für den gutgläubigen Käufer von dem Zeitpunkte an, wo er von dem Umstände Kenntniss erhalten hat, für den bösgläubigen Käufer vom Vertragsabschluss an.

565. Wenn die unter Bezeichnung der Menge ver-

kaufte Sache unvollständig ist, oder wenn die Sache zur Zeit des Vertragsabschlusses schon theilweise untergegangen war, und der Käufer die Unvollständigkeit oder den Untergang nicht gekannt hat, so finden die Bestimmungen der §§ 563, 564 entsprechende Anwendung.

566. Wenn die Kaufsache Gegenstand einer Superfizies, Emphyteuse oder Grunddienstbarkeit, eines Zurückhaltungsrechts oder Pfandrechts ist, und der Käufer diesen Umstand nicht gekannt hat, so kann er vom Vertrag zurücktreten, falls sich infolge dessen der Zweck des Vertrags nicht erreichen lässt. Andernfalls steht ihm nur ein Anspruch auf Schadensersatz zu.

Die vorstehende Bestimmung findet entsprechende Anwendung, wenn eine Grunddienstbarkeit, welche zu Gunsten der verkauften unbeweglichen Sache bestehen soll, nicht besteht, oder wenn an der unbeweglichen Sache ein eingetragenes Miethrecht besteht.

Der Käufer muss in diesen Fällen den Rücktritt oder den Schadensersatzanspruch innerhalb eines Jahres geltend machen. Die Frist wird von dem Zeitpunkte an berechnet, zu welchem der Käufer von dem Umstande Kenntniss erlangt hat.

567. Wenn der Käufer infolge der Geltendmachung eines an der den Gegenstand des Kaufvertrags bildenden unbeweglichen Sache bestehenden Vorzugsrechts oder Hypothekenrechts das Eigenthumsrecht verliert, so kann er vom Vertrag zurücktreten.

Wenn der Käufer sein Eigenthumsrecht durch

Aufwendungen aus seinem Vermögen aufrechterhalten hat, so kann er von dem Verkäufer Erstattung der Aufwendungen verlangen.

Hat in diesen beiden Fällen der Käufer Schaden erlitten, so kann er Ersatz verlangen.

568. Wer eine Sache in der Zwangsversteigerung ersteht, kann dem Schuldner gegenüber das Rücktrittsrecht, sowie das Recht auf Minderung des Kaufpreises gemäss §§ 562-567 geltend machen.

Wenn der Schuldner zahlungsunfähig ist, so kann der Ersteigerer gegenüber den Gläubigern, unter welche der Erlös vertheilt worden ist, Herauszahlung des ganzen Erlöses oder eines Theiles verlangen.

Wenn in den Fällen der beiden letzten Absätze der Schuldner die Fehlerhaftigkeit der Sache oder des Rechts gekannt und nicht Mittheilung davon gemacht, oder wenn der Gläubiger die Versteigerung in Kenntniss davon beantragt hat, so hat der Ersteigerer gegen den Betreffenden Anspruch auf Schadensersatz.

569. Wenn der Verkäufer einer Forderung die Garantie für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners übernimmt so wird vermuthet, dass er für die Zahlungsfähigkeit zur Zeit des Vertragsabschlusses eintreten will.

Wenn der Verkäufer einer noch nicht fälligen Forderung die Garantie für die zukünftige Zahlungsfähigkeit des Schuldners übernimmt, so wird vermuthet, dass er für die Zahlungsfähigkeit zur Zeit der Fälligkeit eintreten will.

570. Wenn die Kaufsache an einem verborgenen Mangel leidet, so kommen die Bestimmungen des § 566 zur entsprechenden Anwendung. Dies gilt aber nicht für eine in der Zwangsversteigerung erstandene Sache.

571. Die Bestimmung des § 533 findet auf die Fälle des §§ 563-566 und des § 570 entsprechende Anwendung.

572. Die Vereinbarung, dass der Verkäufer in den in §§ 560-571 aufgeführten Fällen nicht haften solle, befreit ihn nicht von der Haftung für einen Umstand, den er gekannt und verschwiegen, oder für ein Recht, das er zu Gunsten eines Dritten bestellt oder diesem übertragen hat.

573. Wenn für die Übergabe der Kaufsache eine Frist bestimmt ist, so gilt im Zweifel die gleiche Frist auch für die Bezahlung des Kaufpreises.

574. Wenn die Bezahlung des Kaufpreises gleichzeitig mit der Übergabe der Sache erfolgen soll, so ist er an dem Orte der Übergabe zu zahlen.

575. Die Früchte, welche aus der Kaufsache vor der Übergabe gezogen werden, gehören dem Verkäufer.

Der Käufer hat vom Tage der Übergabe an den Kaufpreis zu verzinsen. Ist für die Bezahlung des Kaufpreises eine Frist bestimmt, so braucht er Zinsen erst nach Ablauf der Frist zu zahlen.

576. Wenn ein Dritter ein Recht an der Kaufsache



zu haben behauptet, und für den Käufer infolge dessen die Gefahr entsteht, dass er das käuflich erworbene Recht ganz oder theilweise verliert, so kann der Käufer nach der Grösse der Gefahr den Kaufpreis ganz oder theilweise zurückhalten; es sei denn, dass der Verkäufer ihm eine genügende Sicherheit bestellt.

577. Wenn an der gekauften unbeweglichen Sache ein Vorzugsrecht, Pfandrecht oder Hypothekenrecht besteht, so kann der Käufer bis zur Beendigung des Reinigungsverfahrens den Kaufpreis zurückhalten. Der Verkäufer kann indess vom Käufer verlangen, dass er ohne Verzug die Reinigung in Angriff nehme.

578. In den Fällen der §§ 576, 577 kann der Verkäufer vom Käufer die Hinterlegung des Kaufpreises verlangen.

### DRITTE UNTERABTHEILUNG.

#### DER WIEDERKAUF.

579. Wenn der Verkäufer einer unbeweglichen Sache bei dem Kaufvertrag sich durch besondere Vereinbarung den Wiederkauf vorbehalten hat, so kann er dadurch, dass er den vom Käufer gezahlten Preis und die Kosten des Vertrags zurückerstattet, den Kauf auflösen. Hierbei gelten im Zweifel die Früchte der unbeweglichen Sache und die Zinsen des Kaufpreises als gegen einander aufgerechnet.



580. Die Zeitdauer des Wiederkaufsrechts darf zehn Jahre nicht überschreiten. Ist eine längere Zeitdauer bestimmt, so mindert sie sich auf zehn Jahre.

Die für das Wiederkaufsrecht bestimmte Frist kann nicht nachträglich verlängert werden.

Ist keine Frist bestimmt, so muss das Recht binnen fünf Jahren ausgeübt werden.

581. Das Wiederkaufsrecht erlangt auch dem Dritten gegenüber Wirksamkeit, wenn es zugleich mit dem Kaufvertrag in das Grundbuch eingetragen worden ist.

Das eingetragene Recht des Miethers kann dem Verkäufer entgegengesetzt werden, soweit seine Dauer nicht mehr als ein Jahr beträgt. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Eintrag zum Zwecke der Benachtheiligung des Verkäufers vorgenommen ist.

582. Wenn der Gläubiger des Verkäufers nach der Bestimmung des § 423 an Stelle des Verkäufers das Wiederkaufsrecht ausüben will, so kann der Käufer es dadurch zur Erlöschung bringen, dass er die Schuld des Verkäufers bis zu demjenigen Betrag, welcher übrigbleibt, wenn der vom Verkäufer zurückzuzahlende Betrag vom gegenwärtigen, durch gerichtliche Sachverständige festzustellenden Werthe der unbeweglichen Sache in Abzug gebracht wird, bezahlt, und den etwa verbleibenden Restbetrag dem Verkäufer zurückgewährt.

583. Wenn der Verkäufer den Preis und die Kosten

des Kaufs nicht innerhalb der Frist anbietet, so kann er das Wiederkaufsrecht nicht mehr ausüben.

Wenn der Käufer oder der dritte Erwerber auf die unbewegliche Sache Aufwendungen gemacht hat, so hat sie der Verkäufer gemäss der Bestimmung des § 196 zu ersetzen. Bei nützlichen Aufwendungen kann das Gericht dem Verkäufer auf dessen Antrag eine angemessene Frist bewilligen.

584. Wenn ein Miteigenthümer einer unbeweglichen Sache seinen Antheil unter Vorbehalt des Wiederkaufs verkauft, und später die Sache getheilt oder versteigert wird, so kann der Verkäufer sein Wiederkaufsrecht an dem Antheil oder Preis, welchen der Käufer erhalten hat oder erhalten soll, ausüben.

Ist die Theilung oder die Versteigerung vorgenommen worden, ohne dass dem Verkäufer davon Anzeige gemacht worden ist, so kann ihm diese Thatsache nicht entgegengesetzt werden.

585. Wenn im Falle des § 584 der Käufer die unbewegliche Sache in der Versteigerung erwirbt, so kann der Verkäufer das Wiederkaufsrecht in der Weise ausüben, dass er den in der Versteigerung erzielten Preis und die in § 583 bezeichneten Kosten bezahlt. In diesem Falle erwirbt der Verkäufer das Eigenthum an der ganzen unbeweglichen Sache. Wenn die übrigen Miteigenthümer die Theilung verlangt haben, und infolge dessen der Käufer die unbewegliche Sache in der Versteigerung erworben

hat, so kann der Verkäufer das Wiederkaufsrecht an seinem Antheil allein nicht geltend machen.

## VIERTE ABTHEILUNG.

### DER TAUSCH.

586. Der Tausch besteht darin, dass die Betheiligten einander Vermögensrechte mit Ausnahme des Eigenthums an Geld, zu übertragen versprechen.

Wenn ein Theil neben einem anderen Recht auch noch das Eigenthum an Geld zu übertragen verspricht, so finden in Bezug auf dieses Geld die auf den Kaufpreis bezüglichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

## FÜNFTE ABTHEILUNG.

### DAS DARLEHEN.

587. Das Darlehen entsteht dadurch, dass der eine Theil von dem anderen Geld oder andere Gegenstände empfängt und verspricht, Sachen von gleicher Art, Beschaffenheit und Menge zurückzugeben.

588. Wenn Jemand nicht aus einem Darlehen Geld oder andere Sachen zu leisten hat, und die Betheiligten vereinbaren, dass die Sachen den Gegenstand eines Darlehens bilden sollen, so wird es so angesehen, als wenn dadurch ein Darlehen begründet worden wäre.

589. Das Versprechen eines Darlehens verliert seine Wirkung, wenn ein Theil später in Konkurs verfällt.

590. Wenn bei einem verzinslichen Darlehen die Sache verborgene Fehler hat, so ist der Darleiher verpflichtet, an ihrer Stelle eine fehlerlose Sache zu geben. Der Anspruch auf Schadensersatz wird dadurch nicht berührt.

Bei einem zinslosen Darlehen kann der Darlehnsnehmer den Werthbetrag der mangelhaften Sache zurückgeben. Wenn indess der Darlehnsgeber den Fehler gekannt und ihn dem Darlehnsnehmer verschwiegen hat, so kommt die Bestimmung des vorigen Absatzes zur entsprechenden Anwendung.

591. Wenn eine Frist für die Zurückzahlung nicht bestimmt ist, so kann der Darlehnsgeber an den Darlehnsnehmer unter Festsetzung einer angemessenen Frist die Aufforderung zur Zurückzahlung erlassen.

Der Darlehnsnehmer kann die Zurückzahlung zu jeder Zeit bewirken.

592. Wenn der Darlehnsnehmer die Zurückzahlung in Gemässheit § 587 nicht machen kann, so hat er den derzeitigen Werth zu ersetzen. Dies gilt aber nicht, wenn der Fall des § 402, Abs. 2 vorliegt.

## SECHSTE ABTHEILUNG.

### DIE LEIHE.

593. Die Leihe besteht darin, dass der eine Theil eine Sache von dem anderen unentgeltlich zum Gebrauch

und zur Benutzung erhält und verspricht, sie nach gemachtem Gebrauch und Benutzung wieder zurückzugeben.

594. Der Entleiher muss die Sache so gebrauchen und benutzen, wie der Vertrag es bestimmt, oder wie es der Natur des Gegenstandes entspricht.

Ohne die Zustimmung der Verleiher darf der Entleiher einen Dritten die Sache nicht benutzen oder gebrauchen lassen.

Wenn der Entleiher die Sache in einer den Bestimmungen der letzten zwei Absätze zuwiderlaufenden Weise gebraucht oder benutzt, so kann der Verleiher von dem Vertrag zurücktreten.

595. Der Entleiher hat die gewöhnlichen nothwendigen Aufwendungen für die Sache zu tragen.

In Bezug auf die übrigen Aufwendungen finden die Bestimmungen des § 583, Abs. 2 entsprechende Anwendung.

596. Die Bestimmung des § 551 findet auf die Leihe entsprechende Anwendung.

597. Der Entleiher muss die Sache zu dem im Vertrag bestimmten Zeitpunkte zurückgeben.

Wenn die Beteiligten die Zeit der Zurückgabe nicht festgesetzt haben, so muss der Entleiher die Sache zurückgeben, nachdem er von der Sache den Gebrauch und die Benutzung gemacht hat, welche sich aus dem im Verträge bestimmten Zwecke der Leihe ergibt. Ist schon vorher

ein für den Gebrauch und die Benutzung genügender Zeitraum verstrichen, so kann der Verleiher ohne weiteres die Zurückgabe verlangen. Wenn die Betheiligten die Zeit der Zurückgabe und den Zweck des Gebrauchs und der Benutzung nicht bestimmt haben, so kann der Verleiher die Zurückgabe zu jeder Zeit fordern.

598. Der Entleiher kann die geliehene Sache in den ursprünglichen Zustand zurückversetzen und zu diesem Zwecke die von ihm zu der Sache hinzugebrachten Gegenstände wegnehmen.

599. Die Leihe geht unter mit dem Tode des Entleihers.

600. Der Verleiher muss den Anspruch auf Ersatz des Schadens, welcher aus einem vertragswidrigen Gebrauch oder Benutzung entstanden ist, sowie auf Erstattung der vom Entleiher verursachten Kosten innerhalb eines Jahres von der Zeit der Zurückgabe an geltend machen.

## SIEBENTE ABTHEILUNG.

### SACHMIETHE\*

#### ERSTE UNTERABTHEILUNG.

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

601. Der Miethvertrag entsteht dadurch, dass der

\* Chintaisbaku, Sachmiethe, umfasst die Pacht mit



eine Theil dem anderen den Gebrauch und die Benutzung einer Sache zu überlassen, und der andere Theil dafür einen Miethzins zu zahlen verspricht.

602. Wenn Jemand, der die Fähigkeit oder Berechtigung zur Verfügung nicht hat,\* einen Miethvertrag abschliesst, so darf dieser die nachstehende Zeitdauer nicht überschreiten :

1. Die Miethe von Berg-und Waldland, welches zur Anpflanzung oder zum Schlagen von Bäumen bestimmt ist, zehn Jahre ;
2. die Miethe von anderem Land fünf Jahre ;
3. die Miethe von Gebäuden drei Jahre ;
4. die Miethe von beweglichen Sachen sechs Monate.

603. Der Zeitraum des § 602 kann verlängert werden. Die Verlängerung muss bei Land ein Jahr, bei Gebäuden drei Monate, bei beweglichen Sachen einen Monat vor dem Ablauf des Zeitraums erfolgen.

604. Die Dauer der Miethe darf zwanzig Jahre nicht übersteigen. Wenn eine längere Miethsdauer festgesetzt ist, so vermindert sich der Zeitraum auf zwanzig Jahre.

Die Miethe kann erneuert werden ; doch darf der Zeitraum von der Erneuerung an zwanzig Jahre nicht überschreiten.

---

\* vgl. § § 9,12

ZWEITE UNTERABTHEILUNG.

DIE WIRKUNG DER MIETHE.

605. Wenn die Miethe einer unbeweglichen Sache in das Grundbuch eingetragen ist, so ist sie auch gegenüber denjenigen wirksam, welche später ein dingliches Recht an der Sache erwerben.

606. Der Vermiether ist verpflichtet, die zum Gebrauch und zur Benutzung der Miethsache erforderlichen Ausbesserungen vorzunehmen.

Der Miether muss dem Vermiether gestatten, die zur Erhaltung der Sache erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

607. Wenn der Vermiether wider den Willen des Miethers eine Erhaltungshandlung vornehmen will, wodurch dem Miether die Erreichung des Zweckes der Miethe unmöglich gemacht würde, so kann der Miether von dem Vertrag zurücktreten.

608. Wenn der Miether auf die Sache nothwendige Verwendungen gemacht hat, welche dem Vermiether zur Last fallen, so kann er vom letzteren alsbald Erstattung verlangen.

Wenn der Miether nützliche Verwendungen gemacht hat, so hat der Vermiether sie nach Beendigung des Miethverhältnisses in Gemässheit der Vorschrift des § 196, Abs. 2 zu erstatten. Doch kann das Gericht dem Vermiether eine angemessene Zahlungsfrist bewilligen.

609. Wenn der Miether von Land, welches Erwerbszwecken dient, infolge höherer Gewalt weniger einnimmt, als der Miethzins beträgt, so kann er verlangen, dass der Miethzins bis zum Betrage der Einnahme herabgesetzt werde. Dies gilt jedoch nicht für die Miethe von Wohnland.

610. Wenn im Falle des § 609 der Miether infolge höherer Gewalt zwei Jahre hintereinander oder länger weniger eingenommen hat, als der Miethzins beträgt, so kann er vom Vertrage zurücktreten.

611. Wenn ein Theil der Miethsache ohne Schuld des Miethers zu Grunde geht, so kann der letztere eine verhältnissmässige Herabsetzung des Miethzinses verlangen.

Wenn in diesem Falle mit dem übriggebliebenen Theile die Erreichung des Zweckes der Miethe nicht möglich ist, so kann der Miether vom Vertrag zurücktreten

612. Ohne die Einwilligung des Vermiethers kann der Miether weder sein Miethrecht auf einen Anderen übertragen, noch auch die Miethsache weitervermieten.

Wenn der Miether entgegen dieser Bestimmung die Miethsache einem Dritten zum Gebrauch oder zur Benutzung überlässt, so kann der Vermiether vom Vertrag zurücktreten.

613. Wenn der Miether die Miethsache in gesetzmässiger Weise weitervermietet, so ist der Aftermieter

dem Vermiether unmittelbar verpflichtet. Die Vorauszahlung des Miethzinses kann in einem solchen Falle dem Vermiether nicht entgegengesetzt werden.

Die Bestimmung des letzten Absatzes hindert den Vermiether nicht, sein Recht gegenüber dem Miether auszuüben.

614. Bei beweglichen Sachen, Gebäuden und Wohnland ist der Miethzins am Ende jedes Monats, bei anderem Land am Ende jedes Jahres zu bezahlen. Bei Sachen, aus denen die Einnahmen zu einer bestimmten Zeit gewonnen werden, ist der Zins alsbald nach dieser Zeit zu bezahlen.

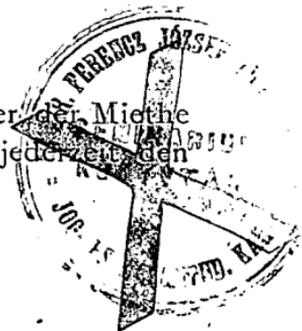
615. Wenn die Miethsache der Ausbesserung bedarf, oder wenn ein Dritter ein Recht an der Miethsache zu haben behauptet, so hat der Miether dem Vermiether davon ohne Verzug Anzeige zu machen, es sei denn, dass der Vermiether schon Kenntniss davon hat.

616. Die Bestimmungen der § 594, Abs. 1, 597, Abs. 1 und 598 finden auf die Miethe entsprechende Anwendung.

### DRITTE UNTERABTHEILUNG.

#### ENDIGUNG DER MIETHE.

617. Wenn die Beteiligten die Dauer der Miethe nicht bestimmt haben, so kann jeder Theil jederzeit den



Vertrag kündigen. Die Miethe endigt solchenfalls in den folgenden Zeiträumen nach der Kündigung:

1. Bei Land in einem Jahre;
2. bei Gebäuden in drei Monaten;
3. bei vermieteten Zimmern und beweglichen Sachen in einem Tag.

Bei Land mit bestimmter Einnahmezeit muss die Kündigung nach dieser Zeit vor Beginn der nächsten Fruchtperiode erfolgen.

618. Wenn die Betheiligten die Dauer der Miethe bestimmt, aber ein Theil oder beide Theile sich das Recht vorbehalten haben, den Vertrag während seiner Dauer zu kündigen, so finden die Bestimmungen des § 617 entsprechende Anwendung.

619. Wenn der Miether nach Ablauf des Miethvertrags den Gebrauch oder die Benutzung der Miethsache fortsetzt, und der Vermiether davon Kenntniss hat, aber Widerspruch nicht erhebt, so wird angenommen, dass eine neue Miethe unter den gleichen Bedingungen abgeschlossen sei, nur dass jedem Betheiligten die Kündigung gemäss der Bestimmung in § 617 zusteht.

Die Sicherheit, welche ein Theil in Beziehung auf die frühere Miethe gegeben hat, geht mit deren Ablauf unter. Dies gilt nicht für das Sicherheitsgeld.

620. Der Rücktritt vom Miethvertrag wird nur für die Zukunft wirksam; unbeschadet des Anspruchs auf

Schadensersatz gegen denjenigen Theil, bei welchem ein Verschulden vorliegt.

621. Wenn über das Vermögen des Miethers der Konkurs eröffnet worden ist, so kann der Vermiether oder der Konkursverwalter, auch wenn die Miethe für eine bestimmte Zeitdauer abgeschlossen ist, den Vertrag in Gemässheit der Bestimmung des §617 kündigen.

In diesem Falle kann keiner der Betheiligten wegen des ihm aus der Kündigung erwachsenen Schadens vom Gegner Ersatz verlangen.

622. Die Bestimmung des § 600 findet auf die Miethe entsprechende Anwendung.

## ACHTE. ABTHEILUNG.

### DIENTSMIETHE.

623. Die Dienstmiethe entsteht dadurch, dass der eine Theil persönliche Dienste zu leisten, und der andere Theil dafür eine Vergütung zu entrichten verspricht.

624. Der Dienstverpflichtete kann die Vergütung erst nach der Leistung der Dienste beanspruchen.

Ist die Vergütung nach Zeiträumen festgesetzt, so kann sie jedesmal nach Ablauf des Zeitraums verlangt werden.

625. Der Dienstberechtigte ist nicht befugt, ohne

Zustimmung des Dienstverpflichteten sein Recht auf einen Dritten zu übertragen.

Der Dienstverpflichtete ist nicht befugt, ohne Zustimmung des Dienstberechtigten einen Dritten an seine Stelle zu setzen. Thut er es, so kann der Dienstberechtigte vom Vertrag zurücktreten.

626. Wenn der Dienstvertrag auf länger als fünf Jahre oder auf die Lebensdauer des einen Theils oder eines Dritten abgeschlossen ist, so kann jeder Theil nach Ablauf von fünf Jahren jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Bei dem Handels- oder Gewerbelehrling beträgt die Frist zehn Jahre.

Wer gemäss der vorstehenden Bestimmung vom Vertrag zurücktreten will, muss es dem andern Theil drei Monate vorher anzeigen.

627. Wenn die Beteiligten die Dauer des Dienstvertrags nicht festgesetzt haben, so kann ihn jeder Theil jederzeit kündigen. In diesem Falle endet der Vertrag zwei Wochen nach der Kündigung.

Wenn für die Entrichtung der Vergütung eine Zeit bestimmt ist, so kann die Kündigung für den nächsten Termin erfolgen; doch muss sie spätestens bis zur Mitte des zwischen zwei Terminen liegenden Zeitraums vorgenommen werden.

Wenn die Vergütung in sechsmonatlichen oder längeren Zeiträumen gezahlt werden soll, so ist die Kündigung drei Monate vorher zu machen.

628. Auch vor Ablauf der für den Dienstvertrag bestimmten Zeitdauer kann jeder Theil alsbald vom Vertrag zurücktreten, wenn ein Umstand eintritt, der die Fortsetzung des Vertrags als unangänglich erscheinen lässt. Ist der Umstand durch Verschulden des Betreffenden eingetreten, so ist er dem Gegner schadensersatzpflichtig.

629. Wenn der Dienstverpflichtete nach Ablauf des Dienstvertrags die Dienste weiterleistet, und der Dienstberechtigte, obgleich er Kenntniss davon hat, nicht widerspricht, so wird angenommen, dass die Betheiligten einen neuen Dienstvertrag unter den gleichen Bedingungen abgeschlossen haben. Der neue Dienstvertrag unterliegt der Kündigung gemäss § 627.

Eine Sicherheit, welche in Bezug auf den früheren Dienstvertrag gegeben ist, geht mit Ablauf dieses Vertrags unter. Dies gilt nicht für das „mimotoshōkin.“\*

630. Die Bestimmung des § 620 findet auf den Dienstvertrag entsprechende Anwendung.

631. Wenn der Konkurs über das Vermögen des Dienstberechtigten eröffnet worden ist, so kann der Dienstverpflichtete oder der Konkursverwalter, auch wenn eine Zeitdauer für den Vertrag bestimmt ist, den Vertrag in Gemässheit § 627 kündigen. In diesem Falle

---

\* Mimotoshōkin ist eine Geldsumme, welche der Dienstverpflichtete als Sicherheit für sein gutes Verhalten hinterlegt.

ist derjenige Theil, welcher durch die Kündigung einen Schaden erlitten hat, nicht berechtigt, vom anderen Theil Ersatz zu verlangen.

## NEUNTE ABTHEILUNG.

### DER WERKVERTRAG.

632. Der Werkvertrag kommt dadurch zu Stande, dass der eine Theil die Herstellung eines Werkes, der andere Theil für den Erfolg der Arbeit die Entrichtung einer Vergütung verspricht.

633. Die Vergütung ist bei der Übergabe des Werkes zu entrichten. Kann eine Übergabe nicht stattfinden, so kommt die Bestimmung des § 624, Abs. 1 entsprechend zur Anwendung.

634. Wenn das Werk einen Mangel hat, so kann der Besteller dem Unternehmer eine angemessene Frist zur Verbesserung des Mangels setzen; ausgenommen wenn der Mangel unwesentlich ist, und die Verbesserung nur mit unverhältnissmäßigem Kostenaufwand gemacht werden könnte.

Der Besteller kann anstatt oder neben der Verbesserung des Mangels Schadensersatz beanspruchen. In diesem Falle ist die Bestimmung des § 533 entsprechend anzuwenden.

635. Wenn der Mangel des Werkes ein solcher ist, dass infolge dessen der Zweck des Vertrags nicht erreicht

werden kann so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht bei Gebäuden und anderen auf dem Grund und Boden errichteten Baulichkeiten.

636. Wenn der Mangel des Werkes auf der Beschaffenheit des vom Besteller gelieferten Stoffes beruht, oder die Folge einer vom Besteller erlassenen Anordnung ist, so finden die Bestimmungen der §§ 634, 635 keine Anwendung; es sei denn, dass der Unternehmer die Untauglichkeit des Stoffes oder die Unangemessenheit der Anordnung gekannt und diese Thatsache verschwiegen hat.

637. Das in §§ 634-636 bestimmte Recht, Verbesserung des Fehlers oder Schadensersatz zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten muss innerhalb eines Jahres von Übergabe des Werkes an geltend gemacht werden.

Wenn das Werk nicht übergeben zu werden braucht, so wird die Frist von der Vollendung des Werkes an berechnet.

638. Der Unternehmer einer auf dem Grund und Boden zu errichtenden Baulichkeit haftet für Fehler der Baulichkeit oder des Grund und Bodens fünf Jahre von der Übergabe an gerechnet. Der Zeitraum beträgt zehn Jahre bei Baulichkeiten, welche aus Stein, Lehm, Ziegel oder Metall hergestellt sind.

Wenn die Baulichkeit infolge des Fehlers untergeht oder Schaden erleidet, so muss der Besteller das in § 634 bezeichnete Recht innerhalb eines Jahres von dem Untergang oder der Beschädigung an ausüben.



639. Die Frist des § 637 und des § 638, Abs. 1 kann durch Vertrag nur innerhalb der Grenzen der gewöhnlichen Verjährungsfrist ausgedehnt werden.

640. Auch wenn der Unternehmer besonders vereinbart hat, dass er in den Fällen der §§ 634, 635 nicht haften solle, bleibt er doch verhaftet, soweit er den betreffenden Umstand gekannt und verschwiegen hat.

641. Solange der Unternehmer die Herstellung des Werkes noch nicht vollendet hat, kann der Besteller jederzeit vom Vertrage zurücktreten, aber er muss Schadensersatz zahlen.

642. Wenn über das Vermögen des Bestellers der Konkurs eröffnet worden ist, so kann der Unternehmer und der Konkursverwalter vom Vertrag zurücktreten. In diesem Falle kann der Unternehmer wegen der Vergütung für den schon hergestellten Theil des Werkes und für die in dieser Vergütung nicht enthaltenen Aufwendungen dem Konkursverfahren beitreten.

Ersatz des aus dem Rücktritt entstandenen Schadens kann in diesem Falle von keinem Theil beansprucht werden.

## ZEHNTE ABTHEILUNG.

### AUFTRAG.

643. Der Auftrag besteht darin, dass der eine Theil

dem anderen die Besorgung eines Rechtsgeschäfts aufträgt, und der andere die Besorgung übernimmt.

644. Der Beauftragte hat das Geschäft auftragsgemäss mit der Sorgfalt eines ordentlichen Verwalters auszuführen.

645. Der Beauftragte ist verpflichtet, jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers über den Stand des Geschäfts Auskunft zu geben, und nach der Ausführung des Auftrags ohne Verzug Rechenschaft abzulegen.

646. Der Beauftragte muss die Geldbeträge oder sonstigen Gegenstände, welche er bei der Ausführung des Geschäfts erhalten hat, dem Auftraggeber herausgeben. Das Gleiche gilt von den gezogenen Früchten.

Wenn der Beauftragte im eigenen Namen ein Recht zu Gunsten des Auftraggebers erworben hat, so ist er verpflichtet, es an den letzteren zu übertragen.

647. Wenn der Beauftragte Geldbeträge, welche er dem Auftraggeber herauszugeben oder in dessen Interesse zu gebrauchen hat, für sich verwendet, so muss er von der Zeit der Verwendung an Zinsen bezahlen, und, soweit noch ein weiterer Schaden entstanden ist, Schadensersatz leisten.

648. Der Beauftragte kann nur im Falle einer besonders darauf gerichteten Vereinbarung vom Auftraggeber eine Vergütung verlangen.

Wenn der Beauftragte eine Vergütung zu erhalten

hat, so kann er sie erst nach Erfüllung des Auftrags verlangen. Ist jedoch die Vergütung nach Zeitabschnitten festgesetzt, so findet die Vorschrift des § 624, Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Wenn der Auftrag infolge eines dem Beauftragten nicht zur Last fallenden Umstandes endigt, ehe das Geschäft ganz vollendet ist, so kann der Beauftragte Vergütung nach Verhältniss des schon erledigten Theils verlangen.

649. Sind zur Ausführung des aufgetragenen Geschäfts Aufwendungen erforderlich, so muss der Auftraggeber auf Verlangen des Beauftragten Vorschuss leisten.

650. Hat der Beauftragte bei Ausführung des aufgetragenen Geschäftes Aufwendungen gemacht, welche er als erforderlich erachten durfte, so kann er von dem Auftraggeber Erstattung der Aufwendungen nebst Zinsen davon vom Tage der Aufwendung an verlangen.

Wenn der Beauftragte bei Ausführung des aufgetragenen Geschäfts Verpflichtungen übernommen hat, welche er für erforderlich erachten durfte, so kann er vom Auftraggeber verlangen, dass er sie an seiner Stelle erfülle, oder, wenn sie noch nicht fällig sind, angemessene Sicherheit leiste.

Wenn der Beauftragte bei Ausführung des aufgetragenen Geschäftes ohne eigene Schuld einen Schaden erlitten hat, so kann er vom Auftraggeber Ersatz fordern.

651. Jeder Theil kann jederzeit von dem Auftrag zurücktreten.

Tritt ein Theil zu einem für den anderen Theil nachtheiligen Zeitpunkt zurück, so muss er den dadurch entstehenden Schaden ersetzen, es sei denn, dass unvermeidliche Umstände den unzeitigen Rücktritt erforderlich machen.

652. Die Bestimmung des § 620 findet auf den Auftrag entsprechende Anwendung.

653. Der Auftrag endigt, wenn der Auftraggeber oder der Beauftragte stirbt, oder der Konkurs über das Vermögen des einen von ihnen eröffnet wird.

Das Gleiche gilt, wenn der Beauftragte entmündigt wird.

654. Nach Beendigung des Auftrags sind im Dringlichkeitsfall der Beauftragte, sein Rechtsnachfolger und sein gesetzlicher Vertreter verpflichtet, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, bis der Auftraggeber, sein Rechtsnachfolger oder sein gesetzlicher Vertreter die Ausführung des Geschäfts selbst übernehmen kann.

655. Der Umstand, infolge dessen der Auftrag endigt, mag er von dem Auftraggeber oder von dem Beauftragten ausgehen, kann dem Gegner nur entgegengesetzt werden, wenn ihm davon Anzeige gemacht worden ist, oder wenn er sonstwie Kenntniss davon erhalten hat.

656. Die Bestimmungen dieser Abtheilung finden entsprechende Anwendung, wenn der Auftrag die Aus-

führung eins anderen Geschäfts als eines Rechtsgeschäfts betrifft.

## ELFTE ABTHEILUNG.

### DIE HINTERLEGUNG.

657. Die Hinterlegung entsteht dadurch, dass der eine Theil für den anderen Theil eine Sache zur Aufbewahrung übernimmt.

658. Der Verwahrer darf die hinterlegte Sache ohne die Zustimmung des Hinterlegers nicht gebrauchen oder einem Dritten zur Aufbewahrung übergeben.

Falls der Verwahrer berechtigt ist, die Sache einem Dritten zur Aufbewahrung zu übergeben, so kommen die Vorschriften der §§ 105, 107, Abs. 2 entsprechend zur Anwendung.

659. Wer eine Sache ohne Vergütung zur Aufbewahrung übernimmt, hat auf ihre Verwahrung dieselbe Sorgfalt wie auf seine eigenen Sachen zu verwenden.

660. Wenn ein Dritter ein Recht an der hinterlegten Sache zu haben behauptet, und deshalb gegen den Verwahrer Klage erhebt, oder eine Beschlagnahme ausbringt, so hat der Verwahrer dem Hinterleger hiervon unverzüglich Mittheilung zu machen.

661. Der Hinterleger muss dem Verwahrer allen Schaden ersetzen, welcher diesem aus der Beschaffenheit

oder der Fehlerhaftigkeit der hinterlegten Sache entsteht ; es sei denn, dass der Hinterleger ohne sein Verschulden die Beschaffenheit oder die Fehlerhaftigkeit der Sache nicht gekannt, oder der Verwahrer sie gekannt hat.

662. Der Hinterleger kann die hinterlegte Sache jederzeit auch vor Ablauf der für die Hinterlegung bestimmten Zeitdauer zurückfordern.

663. Ist von den Beteiligten der Zeitpunkt der Zurückgabe der hinterlegten Sache nicht bestimmt, so kann sie der Verwahrer jederzeit zurückgeben.

Ist für die Rückgabe eine Zeit bestimmt, so kann der Verwahrer die Sache vorher nur dann zurückgeben, wenn ein unvermeidlicher Umstand ihn dazu nöthigt.

664. Die Zurückgabe der hinterlegten Sache hat an dem Orte, wo sie aufzubewahren war, zu erfolgen. Hat jedoch der Verwahrer die Sache aus einem berechtigten Grund an einen anderen Ort gebracht, so kann er sie an diesem Orte zurückgeben.

665. Die Bestimmungen der §§ 646-649, 650, 1 und 2 finden auf die Hinterlegung entsprechende Anwendung.

666. Wenn der Verwahrer nach dem Vertrag die Sache verbrauchen darf, so finden die Bestimmungen über das Darlehen entsprechende Anwendung. Wenn in diesem Falle der Vertrag keine Zeit für die Rückgabe bestimmt, so kann sie der Hinterleger jederzeit verlangen.

## ZWÖLFTE ABTHEILUNG.

### DIE GESELLSCHAFT.

667. Die Gesellschaft entsteht dadurch, dass jeder Betheilte zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zwecks einen Beitrag zu leisten verspricht.

668. Die Beiträge der Gesellschafter, sowie das sonstige Vermögen der Gesellschaft steht im Miteigenthum aller Gesellschafter.

669. Wenn Geld den Gegenstand des Beitrags bildet, und ein Gesellschafter es unterlässt den Beitrag zu leisten, so muss er nicht bloss Zinsen davon entrichten, sondern auch Schadensersatz zahlen.

670. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder geordnet.

Sind mehrere Mitglieder in dem Vertrag mit der Geschäftsführung beauftragt, so entscheidet die Mehrheit dieser Mitglieder.

Unbeschadet der Bestimmungen der letzten zwei Absätze, kann jeder Gesellschafter oder jeder geschäftsführende Gesellschafter die gewöhnlichen Geschäfte der Gesellschaft vornehmen, ausgenommen wenn ein anderer Gesellschafter oder ein geschäftsführender Gesellschafter vor der Ausführung Widerspruch erhebt.

671. Auf die geschäftsführenden Mitglieder der

Gesellschaft finden die Bestimmungen der §§ 644-650 entsprechende Anwendung.

672. Wenn im Vertrag ein oder mehrere Gesellschafter mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft beauftragt worden sind, so können diese nur aus einem berechtigten Grunde zurücktreten. Das Gleiche gilt, wenn ihnen die Befugniß zur Geschäftsführung entzogen werden soll. Die Entziehung der Befugniß zur Geschäftsführung wegen eines berechtigten Grundes setzt Einstimmigkeit aller übrigen Gesellschafter voraus.

673. Auch diejenigen Gesellschafter, denen die Geschäftsführung nicht zusteht, können sich jederzeit über die Lage der Geschäfte und den Zustand des Gesellschaftsvermögens unterrichten.

674. Wenn über das Verhältniß, in welchem Gewinn und Verlust vertheilt werden sollen, nichts bestimmt ist, so richtet sich der Antheil jedes einzelnen Mitgliedes nach der Höhe seines Beitrags.

Wenn das Verhältniß der Vertheilung nur in Bezug auf den Gewinn oder auf den Verlust bestimmt ist, so wird vermuthet, dass dieses Verhältniß gemeinsam für Gewinn und Verlust gelten soll.

675. Wenn ein Gläubiger der Gesellschaft bei Entstehung der Forderung das Verhältniß, in welchem der Verlust unter die Gesellschafter vertheilt wird, nicht ge-

kannt hat, so kann er sein Recht jedem Gesellschafter gegenüber zu gleichem Antheil ausüben.

676. Wenn ein Gesellschafter über seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen verfügt hat, so kann er diese Verfügung der Gesellschaft und den Dritten, welche mit der Gesellschaft Geschäfte gemacht haben, nicht entgegensetzen.

Die Gesellschafter können vor der Auftheilung die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens nicht verlangen.

677. Der Schuldner der Gesellschaft kann gegen seine Schuld eine ihm gegen einen Gesellschafter zustehende Forderung nicht zur Aufrechnung bringen.

678. Wenn die Dauer der Gesellschaft nicht bestimmt ist, oder wenn die Gesellschaft für die Lebenszeit eines Gesellschafters geschlossen ist, so können die Gesellschafter jederzeit aus der Gesellschaft austreten; doch darf dies, wenn nicht unvermeidliche Umstände es erforderlich machen, nicht zu einer für die Gesellschaft nachtheiligen Zeit geschehen.

Wenn unvermeidliche Umstände es erforderlich machen, kann ein Gesellschafter auch während des für die Dauer der Gesellschaft bestimmten Zeitraums austreten.

679. Abgesehen von dem im § 678 bezeichneten Falle hört ein Gesellschafter auf, Mitglied der Gesellschaft zu sein :

1. Wenn er stirbt ;
2. wenn der Konkurs über sein Vermögen eröffnet,
3. wenn er entmündigt,
4. wenn er ausgeschlossen wird.

680. Die Ausschliessung eines Gesellschafters ist nur zulässig, wenn ein gerechter Grund vorliegt, und bedarf des übereinstimmenden Beschlusses aller übrigen Gesellschafter. Die Ausschliessung kann dem ausgeschlossenen Gesellschafter nur entgegengesetzt werden, wenn er davon in Kenntniss gesetzt worden ist.

681. Bei der Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschlossenen Gesellschafter und den übrigen Gesellschaftern ist das Gesellschaftsvermögen, wie es sich zur Zeit der Ausschliessung gestaltet hat, zu Grunde zu legen.

Der Antheil des Ausgeschlossenen kann ohne Rücksicht auf die Natur seines Beitrags in Geld ausgezahlt werden.

Die Auseinandersetzung über Geschäfte, welche zur Zeit der Ausschliessung noch nicht beendet sind, erfolgt nach deren Beendigung.

682. Die Gesellschaft endigt, wenn ihr Zweck erreicht, oder die Erreichung des Zweckes unmöglich geworden ist.

683. Jeder Gesellschafter kann, wenn unvermeidliche Umstände dies erforderlich machen, die Auflösung der Gesellschaft verlangen.

684. Die Bestimmung des § 620 findet auf den Gesellschaftsvertrag entsprechende Anwendung.

685. Wenn die Gesellschaft endigt, so erfolgt die Auftheilung durch alle Gesellschafter gemeinschaftlich oder durch besonders bestellte Auftheiler.

Die Bestellung der Auftheiler erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter.

686. Sind mehrere Auftheiler bestellt, so findet die Bestimmung des § 670 entsprechende Anwendung.

687. Sind die Gesellschafter, welche Auftheiler sein sollen, im Gesellschaftsvertrag bestellt, so findet die Bestimmung des § 672 entsprechende Anwendung.

688. In Bezug auf die Aufgaben und Befugnisse der Auftheiler findet die Bestimmung des § 78 entsprechende Anwendung.

Das übrigbleibende Vermögen wird nach der Höhe der Beiträge der einzelnen Gesellschafter vertheilt.

## DREIZEHNTE ABTHEILUNG.

### DIE LEIBRENTE.

689. Der Leibrentenvertrag entsteht dadurch, dass der eine Theil sich verpflichtet, dem anderen Theil oder einem Dritten bis zu seinem Tode oder bis zum Tode des

anderen Theils oder eines Dritten in bestimmten Zeitabschnitten Geld oder andere Sachen zu leisten.

690. Die Leibrente wird nach Tagen berechnet.

691. Falls der Rentenschuldner ein Rentenskapital erhalten hat, so kann der andere Theil das Kapital zurückfordern, wenn der Schuldner die Rente zu leisten versäumt oder sonstige Verpflichtungen nicht erfüllt. Aber er hat in diesem Falle dem Schuldner denjenigen Betrag herauszuzahlen, welcher übrigbleibt, wenn man die Zinsen des Kapitals von den schon gezahlten Rentenbeträgen in Abzug bringt.

Durch die vorstehende Bestimmung wird der Anspruch auf Schadensersatz nicht berührt.

692. Die Bestimmung des § 533 findet auf den Fall des § 691 entsprechende Anwendung.

693. Wenn der Tod durch einen vom Rentenschuldner zu vertretenden Umstand herbeigeführt wird, so kann das Gericht auf Antrag des Gläubigers oder seines Rechtsnachfolgers bestimmen, dass die Forderung noch für eine angemessene Zeit weiter bestehen soll.

Durch die vorstehende Bestimmung wird die Ausübung des in § 691 bestimmten Rechtes nicht berührt.

694. Die Bestimmungen dieser Abtheilung finden auf das Vermächtniss einer Leibrente entsprechende Anwendung.

## VIERZEHNTE ABTHEILUNG.

### DER VERGLEICH.

695. Der Vergleich entsteht dadurch, dass die Beteiligten vereinbaren, den zwischen ihnen bestehenden Streit durch gegenseitiges Nachgeben zu beseitigen.

696. Wenn im Vergleich anerkannt worden ist, dass dem einen Theil das den Gegenstand des Streites bildende Recht zustehe, oder dass dem anderen Theil das den Gegenstand des Streites bildende Recht nicht zustehe, und später durch bestimmtes Zeugniß festgestellt wird, dass der eine Theil das Recht früher nicht gehabt habe, oder dass der andere Theil es früher gehabt habe, so gilt dieses Recht als durch den Vergleich an den Betreffenden übertragen oder aber als durch den Vergleich untergegangen.

### Dritter Abschnitt.

#### GESCHÄFTSFÜHRUNG OHNE AUFTRAG.

697. Wer ohne Verpflichtung für einen Anderen die Führung eines Geschäftes unternommen hat, muss es in Übereinstimmung mit der Natur des Geschäftes und auf die dem Interesse des Geschäftsherrn entsprechende Weise führen.

Soweit der Geschäftsführer den Willen des Geschäftsherrn kennt oder vermuthen kann, hat er sich bei der Führung des Geschäftes darnach zu richten.

698. Wenn der Geschäftsführer das Geschäft unter-

nimmt, um eine plötzliche Gefahr für den Leib, die Ehre oder das Vermögen des Geschäftsherrn abzuwenden, so haftet er für Ersatz des daraus entstehenden Schadens nur, wenn ihm böser Wille oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

699. Der Geschäftsführer muss dem Geschäftsherrn davon, dass er die Führung eines Geschäftes für ihn unternommen hat, ohne Verzug Mittheilung machen. Diese Mittheilung ist nicht erforderlich, wenn der Geschäftsherr schon Kenntniss davon hat.

700. Der Geschäftsführer muss die Geschäftsführung solange fortsetzen, bis der Geschäftsherr oder sein Rechtsnachfolger oder gesetzlicher Vertreter die Führung selbst übernehmen kann. Dies gilt aber nicht, wenn die Fortführung dem Willen des Geschäftsherrn widersprechen oder offenbar für seine Interessen nachtheilig sein würde.

701. Die Bestimmungen der §§ 645-647 finden auf die Geschäftsführung ohne Auftrag entsprechende Anwendung.

702. Hat der Geschäftsführer für den Geschäftsherrn nützliche Aufwendungen gemacht, so kann er vom Geschäftsherrn deren Erstattung verlangen.

Hat der Geschäftsführer für den Geschäftsherrn nützliche Verpflichtungen übernommen, so findet die Bestimmung des § 650, Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Wenn der Geschäftsführer die Geschäftsführung gegen den Willen des Geschäftsherrn unternommen hat, so finden die Bestimmungen der letzten zwei Absätze nur Anwendung, soweit der Geschäftsherr gegenwärtig noch bereichert ist.

### Vierter Abschnitt.

#### UNGERECHTFERTIGTE BEREICHERUNG.

703. Wer ohne rechtlichen Grund aus dem Vermögen oder durch Dienstleistungen eines Anderen etwas erlangt und dadurch dem Anderen einen Verlust verursacht hat, ist zur Herausgabe nach dem Umfange seiner Bereicherung verpflichtet.

704. Wer im Falle des § 703 im bösen Glauben etwas erlangt hat, ist zur Herausgabe der Bereicherung nebst Zinsen verpflichtet, und hat ausserdem Schadensersatz zu leisten.

705. Wer zur Tilgung einer Verpflichtung eine Leistung macht, obgleich er weiss, dass die Verpflichtung nicht besteht, kann das Geleistete nicht zurückfordern.

706. Wenn der Schuldner zur Tilgung einer noch nicht fälligen Verpflichtung eine Leistung macht, so kann er das Geleistete nicht zurückfordern. Hat er aber die Leistung im Irrthum gemacht, so muss der Gläubiger die dadurch erlangte Bereicherung herausgeben.

707. Wenn ein Nichtschuldner aus Irrthum eine Verpflichtung erfüllt hat, und der Gläubiger infolge dessen im guten Glauben die Schuldurkunde vernichtet, die Sicherheit aufgegeben oder die Forderung durch Verjährung verloren hat, so kann der Erfüllende das Geleistete nicht zurückfordern.

Durch diese Bestimmung wird das Recht des Erfüllenden, Rückgriff gegen den Schuldner zu nehmen, nicht berührt.

708. Wer aus einem unrechtmässigen Grunde eine Leistung gemacht hat, kann das Geleistete nicht zurückfordern. Dies gilt nicht, wenn eine Unrechtmässigkeit nur bei dem Empfänger vorliegt.

## Fünfter Abschnitt.

### UNERLAUBTE HANDLUNGEN.

709. Wer absichtlich oder fahrlässig das Recht eines Anderen verletzt, ist zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet.

710. Wer nach der Bestimmung des § 709, sei es wegen Schädigung des Leibes, der Freiheit oder der Ehre, sei es wegen Verletzung eines Vermögensrechts zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat auch wegen des nicht das Vermögen betreffenden Schadens Ersatz zu leisten.

710. Wer das Leben eines Anderen vernichtet hat,



ist dessen Eltern, Ehegatten und Kindern gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet, auch wenn ein Vermögensrecht dieser Personen nicht verletzt ist.

712. Hat ein Minderjähriger einem Anderen Schaden zugefügt, so ist er für seine Handlung nicht verantwortlich, wenn er die zur Erkenntniss der Rechtswidrigkeit der Handlung erforderliche Einsicht nicht besessen hat.

713. Wer im Zustande der Geistesstörung einem Anderen Schaden zufügt, haftet nicht auf Ersatz; es sei denn, dass er selbst böswillig oder fahrlässig eine zeitweilige Geistesstörung hervorgerufen hat.

714. Wenn nach den Bestimmungen der §§ 712, 713 der Handlungsunfähige für seine Handlung nicht verantwortlich ist, so ist derjenige, dem gesetzlich die Pflicht zur Überwachung des Handlungsunfähigen obliegt, zum Ersatze des von dem letzteren einem Dritten zugefügten Schadens verpflichtet. Dies gilt aber nur, soweit die zur Aufsicht verpflichtete Person sich einer Vernachlässigung dieser Pflicht schuldig gemacht hat.

Die im vorigen Absatz bezeichnete Verpflichtung trifft auch denjenigen, welcher an Stelle der zur Aufsicht verpflichteten Person die Aufsicht geführt hat.

715. Wer Andere zu einer Verrichtung bestellt hat, haftet auf Ersatz des Schadens, welchen diese bei Ausführung des Geschäfts einem Dritten zufügen. Er

haftet nicht, wenn er bei der Auswahl der Leute und bei ihrer Beaufsichtigung mit der erforderlichen Sorgfalt verfahren ist, oder wenn der Schaden auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt eingetreten wäre. Die gleiche Verantwortung liegt demjenigen ob, der an Stelle des Geschäftsherrn die Aufsicht über die Leute führt.

Durch diese Bestimmung wird das Recht des Geschäftsherrn oder desjenigen, der die Aufsicht geführt hat, gegen diejenigen Personen, welche die Verrichtung vorgenommen haben, Rückgriff zu nehmen nicht berührt.

716. Der Besteller haftet nicht für den Schaden, welchen der Unternehmer gelegentlich der Ausführung des Werkes einem Dritten zufügt; es sei denn, dass ihn hinsichtlich der Bestellung oder einer von ihm getroffenen Anweisung ein Verschulden trifft.

717. Wenn infolge fehlerhafter Einrichtung oder mangelhafter Unterhaltung einer Baulichkeit ein Anderer Schaden erleidet, so ist der Besitzer der Baulichkeit dem Beschädigten zum Ersatz des Schadens verbunden. Hat jedoch der Besitzer die zur Abwendung des Schadens erforderliche Sorgfalt angewendet, so trifft die Schadensersatzpflicht den Eigenthümer.

Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung auf fehlerhafte Anpflanzung oder Stützung von Bambus oder Bäumen.

Wenn in den Fällen der letzten zwei Absätze noch sonst Jemand die Verantwortlichkeit für den Schaden

trifft, so kann der Besitzer oder Eigenthümer gegen ihn Rückgriff nehmen.

718. Der Besitzer eines Thieres muss den Schaden ersetzen, welchen das Thier einem Anderen zufügt. Dies gilt nicht, wenn er bei der Beaufsichtigung des Thieres die d<sup>e</sup>sen Art und Natur entsprechende Sorgfalt angewendet hat.

719. Wenn Mehrere gemeinschaftlich durch eine rechtswidrige Handlung einem Anderen Schaden zufügen, so haftet jeder für den Schaden als Gesamtschuldner. Das Gleiche gilt, wenn sich nicht feststellen lässt, wer von mehreren Mitthätern der Urheber des Schadens ist.

Die Anstifter und Gehülfen werden als Mitthäter betrachtet.

720. Wer zum Schutze eines ihm selbst oder einem Dritten zustehenden Rechts gegen eine rechtswidrige Handlung eines Anderen unvermeidlicherweise eine schädigende Handlung vornimmt, haftet nicht für Schadensersatz. Hierdurch wird der Schadensersatzanspruch des Beschädigten gegen denjenigen, der die rechtswidrige Handlung vorgenommen hat, nicht berührt.

Die vorstehende Bestimmung kommt auch zur Anwendung, wenn Jemand die Sache eines Anderen beschädigt, um eine von ihr ausgehende unerwartete Gefahr abzuwenden.

721. Das Kind im Mutterleib wird in Bezug auf den Schadensersatzanspruch als schon geboren angesehen.

722. Die Bestimmung des § 417 findet auf den Schadensersatz aus einer rechtswidrigen Handlung entsprechende Anwendung.

Wenn den Beschädigten selbst ein Verschulden trifft, so kann das Gericht bei der Bestimmung des Schadensersatzes den Betrag herabsetzen.

723. Gegen denjenigen, der die Ehre eines Anderen verletzt hat, kann das Gericht auf Antrag des Verletzten anstatt des Schadensersatzes oder neben dem Schadensersatz die zur Wiederherstellung der Ehre erforderlichen Verfügungen erlassen.

724. Wenn das Recht auf Schadensersatz nicht binnen drei Jahren von dem Zeitpunkte, wo der Beschädigte oder sein gesetzlicher Vertreter von der Verletzung und der Person des Thäters Kenntniss erlangt hat, geltend gemacht wird, so geht es durch Verjährung unter. Dasselbe gilt, wenn seit der rechtswidrigen Handlung zwanzig Jahre verflossen sind.

